



mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 7

Juli 2006

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

411 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Recht und Verfassung

412 Bundesverwaltungsgericht zu DDR-Sportwettenlizenzen

413 E-Pass-Fingerabdruckscanner nur nach EFTS/F-Norm

414 Interoperabilität von E-Pässen erfolgreich getestet

415 Landespreis für Innere Sicherheit 2006

416 Migrationsleitfaden Version 2.1 der KBSt

Finanzen und Kommunalwirtschaft

417 Forsa-Umfrage zu Vertrauen in Sparkassen

418 KfW-Programm zur Förderung erneuerbarer Energien

419 Konzept für die Erbschaftssteuer

420 Pressemitteilung: Keine Experimente bei der Unternehmenssteuerreform

421 Rekordeinnahmen bei den Unternehmenssteuern

422 Rückerwerb von Wasserleitungsnetzen

423 Spieleinsatzsteuergesetz gescheitert

Schule, Kultur und Sport

424 23 Förderschulen im erweiterten Ganztag

425 2. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet

426 Kostenfolgeabschätzung zum

2. Schulrechtsänderungsgesetz

427 So genanntes Sprint-Studium in NRW

428 Kooperation von Bibliotheken und Schulen

429 Kostenfolgeabschätzung des „Sitzbleibens“

430 Offene Ganztagschulen in NRW

431 Projekt „Selbstständige Schule“

432 Seminare des Westfälischen Archivamtes

433 Pressemitteilung: Kommunale Rechte im Schulbereich sichern

Datenverarbeitung und Internet

434 Bundesregierung verabschiedet Telemediengesetz-Entwurf

435 E-Government-Studie von d-NRW veröffentlicht

436 Abhörsicherheit des digitalen Polizeifunks

437 Aus B-AKD wird VITAKO

438 Chief Information Officer für NRW

439 Support für Windows XP SP1 endet

440 Großprojekt für Schwertransport-Genehmigungen

Jugend, Soziales und Gesundheit

441 Ergebnisse der Jugendministerkonferenz

442 Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII

443 Mikrozensus 2005 zeigt Bevölkerung im Wandel

444 Neue Leitfäden des Landespräventionsrates

445 StGB NRW-Seminar „Neuorientierung der Familienpolitik“

446 Aufgaben kommunaler Seniorenvertretungen

447 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

448 LAGÖF zur Reform der Kindergartenfinanzierung

449 Präsidentenerklärung zur Reform des SGB II

450 Überprüfung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Wirtschaft und Verkehr

451 Mittelstandspaket II

452 Zukunft des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

453 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

454 Eisenbahninfrastrukturbeirat gegründet

455 Europäische Woche der Mobilität

456 Grundlagenuntersuchung zu Städte- und Kulturtourismus

457 Hilfe bei Optimierung der IT-Infrastruktur

458 Pressemitteilung: Bürgerfreundliche Regeln zur Straßenreinigung

459 StGB NRW-Mustersatzung 2006 zur Straßenreinigung

460 Urlaub in Deutschland

461 Wettbewerb zur Zukunftsstadt

Bauen und Vergabe

462 EuGH zu Voraussetzungen eines vergabefreien In-House-Geschäfts

463 OLG Düsseldorf zur Übertragung kommunaler Rettungsdienstaufgaben

464 OLG Schleswig zur Notwendigkeit eines Gewerbezentralregisterauszugs

465 Rechtsschutz in vergaberechtlichen Verfahren unterhalb der Schwellenwerte

466 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

Umwelt, Abfall und Abwasser

467 Landbell AG als weiterer Systembetreiber

468 Neue Zuständigkeiten beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle

469 Oberverwaltungsgericht NRW zur Anordnung von Kontrollschächten

470 Oberverwaltungsgericht NRW zur Entsorgung von Abfällen im Wald

471 Radrennen im Münsterland

472 Umsetzung der Pkw-Energieverbrauchs-Kennzeichnungsverordnung

473 Umsetzung des Elektronikschrotgesetzes

474 Umsetzung des Umgebungslärmgesetzes in NRW

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juli-August-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Datenschutz

Jürgen Wohlfarth

20 Jahre Datenschutz in Deutschland

Bettina Gayk

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in NRW

Thilo Weichert

Gefahren für den Datenschutz im Alltag

Michael Becker

Informationsfreiheitsgesetz und Datenschutz

Lutz Gollan

Die StGB NRW-Musterdienstleistung Datenschutz für Städte und Gemeinden

Friedrich Wilhelm Held, Peter Klinger

Authentifizierung in E-Government-Vorgängen

Barbara Baltsch

Europäischer Gemeindetag des RGR in Innsbruck

Judith Mader

WM-Fieber in Bergisch Gladbach

Anne Heck-Guthe, Lars Holtkamp

Das Konzept Bürgerbeteiligung der Stadt Waltrop

Gerd Landsberg, Ute Kreienmeier

Der Wald in NRW als Wirtschaftsfaktor und Erholungsort

Dokumentation: Neue Straßenreinigungs-Mustersatzung des StGB NRW

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|--|
| 23.08.2006 | Arbeitskreis „Bauaufsicht“ in Düsseldorf |
| 31.08.2006 | Arbeitskreis „Städtebauliche Erneuerung“ in Düsseldorf |

411 **Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Am 30.05.06 fand in Freudenberg die erste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg im

Fortbildung des StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
18./19.08.2006	Kommunalpolitisches Seminar für Fraktionsvorsitzende in den Räten der Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW	Mettmann
24./25.08.2006	„Was ich schon immer wissen wollte“ Bürgermeisterseminar	Münster
25./26.08.2006	Kommunalpolitisches Seminar für Fraktionsvorsitzende in den Räten der Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW	Bad Sassendorf
07./08.09.2006	„Was ich schon immer wissen wollte“ Bürgermeisterseminar	Nettetal
13.09.2006	Seminar „Gebührenkalkulation Straßenreinigung“	Münster
21.09.2006	Seminar des StGB NRW/DStGB „Neuorientierung der Familienpolitik - Strategien und kommunale Praxisbeispiele“	Nettetal

Jahr 2006 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben ca. 230 Teilnehmern den gastgebenden Bürgermeister Günther, den Regierungspräsidenten Diegel, den stellvertretenden Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Schäfer, Stadt Bergkamen, und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Heß, Stadt Finnentrop. Ferner begrüßte er den Leitenden Ministerialrat Breusch aus dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und den Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Schneider, sowie Hauptreferenten Gerbrand, ebenfalls Städte- und Gemeindebund NRW. Der Bürgermeister der ausrichtenden Stadt Freudenberg stellte sodann die Stadt vor.

Regierungspräsident Diegel machte in seinem Grußwort darauf aufmerksam, dass die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW für den Regierungsbezirk Arnsberg für ihn ein wichtiger Termin sei. Er

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

informierte kurz über den Stand des Verfahrens zur Verwaltungsstrukturreform. Der Prozess zur Verwaltungsstrukturreform sei mit Tempo auf den Weg gebracht worden. Insgesamt 21 Reformteilschritte würden derzeit diskutiert. Diese Aufgabenschritte würden von ihm sorgfältig beobachtet. In diesem Zusammenhang ging er auf das Konnexitätsprinzip ein. Bei der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen müsse dieses Prinzip eingehalten werden. Der Regierungspräsident äußerte sich auch kurz zur finanziellen Situation der Kommunen. Von den 90 Städten und Gemeinden im Regierungsbezirk Arnsberg hätten 54 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. 26 Kommunen würden sich in der vorläufigen Haushaltsführung befinden.

Über die aktuellen Themen aus der Verbandsarbeit informierte Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider vom Städte- und Gemeindebund NRW. Der Haushalt des Landes müsse saniert werden, jedoch nicht auf Kosten der Kommunen. Falsch sei auch ein Sparen nach der sog. „Rasenmähermethode“; vielmehr müsse das Land bei seinen Sparbemühungen Prioritäten setzen. Dabei sei von maßgeblicher Bedeutung, dass landesseitig nicht auf GFG-Mittel zurückgegriffen werde. Die Kommunalfinanzen hätten sich insgesamt nicht erholen können. Zwar sei die Gewerbesteuer um 950 Mio. Euro gestiegen, allerdings sei der Anteil der Kommunen an der Einkommensteuer um 940 Mio. Euro gesunken. Ohne den Anstieg der Gewerbesteuer hätte man folglich einen kräftigen Einbruch bei den Kommunalfinanzen hinnehmen müssen. Besonders problematisch sei, dass nur 10 % der Kommunen ohne einen Rückgriff auf das Vermögen den Haushalt hätten ausgleichen können. Dr. Schneider informierte auch über die Entwicklungen bei den Hartz-IV-Leistungen. Sowohl finanziell als auch organisatorisch habe Hartz-IV die ursprünglichen Ziele verfehlt. Allein in Nordrhein-Westfalen hätten sich Mehrkosten von 500 Mio. Euro ergeben.

Sodann wurde das Schwerpunktthema „Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfepolitik“ behandelt. Hierzu referierte zunächst Leitender Ministerialrat Breusch aus dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Er informierte insbesondere über die beabsichtigten Veränderungen bei der Sprachförderung in den Kindergärten. Sprachschwierigkeiten würden dazu führen, dass Kinder den Anschluss verlieren. Der Schlüssel zum Erfolg sei die Sprachförderung. Zum Zeitpunkt der Einschulung müsse die sprachliche Entwicklung der Kinder so weit sein, dass sie dem Unterricht folgen könnten. Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginne die grundständige Sprachförderung. Das derzeit praktizierte Beobachtungsverfahren zur sprachlichen Entwicklung der Kinder solle weiter entwickelt werden. Darüber hinaus informierte Breusch über die Reformbedürftigkeit des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Die Eckpunkte zur Novellierung des GTK lägen bereits vor. Ein Verfahren sei mit den kommunalen Spitzenverbänden bereits abgestimmt worden. In den nächsten Wochen soll eine tragfähige Lösung formuliert werden.

Über die kommunale Position zur Situation im Elementarbereich referierte Hauptreferent Gerbrand von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Problematisch sei, dass das Land sich aus der dualen Finanzierung zurückziehe. Durch eine Änderung der §§ 17 und 18 des GTK habe das Land seinen Förderanteil für die Kinder-

tagesstätten auf 30,5 % begrenzt. Dies sei familienpolitisch bedenklich, da nunmehr unterschiedliche Kindergartenbeiträge zu erwarten seien. Im Hinblick auf die zukünftige Reform des GTK sei man sich im Wesentlichen in fachlicher Hinsicht einig. Allerdings habe man bislang die Finanzen außen vor gelassen. Es sei verabredet worden, dass an der vorhandenen Masse nichts geändert werden solle. Offenbar denke das Land über eine Pro-Kopf-Finanzierung nach. Von zentraler Bedeutung sei insoweit, dass es zu einer Lösung komme, die mit den kommunalen Spitzenverbänden im Konsens erarbeitet werde. Die Festlegung der Finanzierungsstruktur benötige im Übrigen Zeit. Daher sei es sinnvoll, den zeitlichen Rahmen etwas nach hinten zu verlegen. Nach derzeitigem Sachstand zeichnet sich ab, dass das MGFFI, die kommunalen Spitzenverbände, die freie Wohlfahrtspflege sowie die Kirchen noch im Juni 2006 eine Vereinbarung unterzeichnen, nach der mit einem Nachfolgegesetz zum GTK erst im Jahre 2008 zu rechnen ist.

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Recht und Verfassung

412

Bundesverwaltungsgericht zu DDR-Sportwettenlizenzen

Nachdem in NRW die Verwaltungsgerichte die Rechtmäßigkeit von Schließungsanordnungen bislang zumindest im Bereich der einstweiligen Anordnungen unterschiedlich bewerten (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 356/2006), hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) - nach anderen Gerichten - entschieden, dass Lizenzen für Sportwetten, die im Gebiet der DDR Gültigkeit haben, auf dieses Gebiet beschränkt sind (BVerwG 6 C 19.06 – UrT. v. 21.06.2006). Das BVerwG hat ein 2002 erlassenes Verbot bestätigt, mit dem einem Wettbüro die Vermittlung von Sportwetten an in Bayern nicht erlaubte Wettunternehmen untersagt wurde. Eine vor dem 3.10.1990 von einem Hoheitsträger in der damaligen DDR erteilte gewerberechtliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten rechtfertige es nicht, in Bayern solche Wetten zu veranstalten oder zu vermitteln. Sobald die Urteilsbegründung vorliegt, werden wir sie im Intranet des StGB NRW unter „Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Ordnungsrecht“ einstellen. Das Innenministerium NRW erwartet im Übrigen für Ende Juni eine erste Entscheidung des OVG NRW zur Problematik.

Az.: I/2 106-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

413

E-Pass-Fingerabdruckscanner nur nach EFTS/F-Norm

Die für die Anfertigung der elektronischen Reisepässe (E-Pässe) erforderlichen Fingerabdruck-Scanner müssen nach Auffassung der Bundesregierung dem FBI-Standard EFTS/F entsprechen. Das Bundeskriminalamt sehe in diesem den einzig international anerkannten Standard. Es sei nicht ausreichend, so die Bundesregierung in ihrer Antwort (DrS. 16/1782) auf eine entsprechende Kleine Anfrage, wenn die Scanner den Anforderungen des White Papers des US-amerikanischen National Institute of Standards and Technology entsprechen.

Az.: I/2 113-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

414 **Interoperabilität von E-Pässen erfolgreich getestet**

Die vom Deutschen Institut für Normung (DIN) durchgeführten Interoperabilitätstests der neuen elektronischen Reisepässe waren erfolgreich. Beim DIN wurden wechselseitige Funktionsfähigkeitstests von elektronischen Reisepässen und Lesegeräten aus 38 Nationen durchgeführt. An zwei Testtagen wurden Ende Mai mehr als 400 elektronische Reisepässe unterschiedlicher Länder in Kombination mit 50 Lesegeräten verschiedener Hersteller geprüft. Nähere Informationen zur zweitägigen Veranstaltung, Details zum technischen Ablauf und zu den Testergebnissen werden im Internet bereitgestellt (www.interoptest-berlin.de).

Az.: I/2 113-00 Mitt. StGB NRW Juli 2006

415 **Landespreis für Innere Sicherheit 2006**

Das Innenministerium des Landes NRW plant, einen Preis für Netzwerke für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Ordnungspartnerschaften), den Landespreis Innere Sicherheit 2006, zu vergeben. Die Landesverwaltung möchte die Ordnungspartnerschaften ausbauen und erfolgreiche Initiativen stärken. Jede Behörde und Institution, die in einer Ordnungspartnerschaft beteiligt ist, kann an dem Wettbewerb teilnehmen. Hierzu sind die Konzeptionen der Netzwerke bis zum 30.08.2006 beim Innenministerium NRW einzureichen. Bewertungskriterien sind der Grad der Zielerreichung, die Wirtschaftlichkeit und die „Originalität“ der Ordnungspartnerschaften. Die Preisverleihung erfolgt während des Kongresses „Netzwerke für öffentliche Sicherheit und Ordnung“. Nähere Informationen, insbesondere zu den für die Bewerbung erforderlichen Angaben, stehen im Intranet des StGB NRW unter „Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Kommunale Kriminalprävention“ zur Verfügung.

Az.: I/2 101-01-2 Mitt. StGB NRW Juli 2006

416 **Migrationsleitfaden Version 2.1 der KBSt**

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung hat die Version 2.1 des Migrationsleitfadens veröffentlicht (PDF, 4MB, <http://url123.com/gc3n2>). Die Version 2.1 beinhaltet gegenüber der Vorversion aktualisierte Ausführungen und praktische Tipps zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei einer geplanten Software-Migration.

Az.: I/2 840-06 Mitt. StGB NRW Juli 2006

Finanzen und Kommunalwirtschaft

417 **Forsa-Umfrage zu Vertrauen in Sparkassen**

Für die Mehrzahl der Deutschen sind es vor allem die Sparkassen, auf die sie in Umbruchzeiten vertrauen - mehr als allen anderen Kreditinstituten. Das zeigen die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage, die das Meinungsforschungsinstitut Forsa im Auftrag des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes durchgeführt hat.

Die Ergebnisse der Umfrage hat der Deutsche Sparkassen- und Giroverband in einer Informationsbroschüre mit dem

Titel „Sparkassen geben Sicherheit und Orientierung für den Aufbruch in Deutschland“ veröffentlicht. Die Broschüre kann beim Projektbüro „Sparkassen. Gut für Deutschland.“ unter der Telefonnummer 030/20225-1305 oder per E-Mail (gut-fuer-deutschland@dsgv.de) angefordert werden.

Az.: IV 961-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

418 **KfW-Programm zur Förderung erneuerbarer Energien**

Der Bundeshaushalt wird in diesem Jahr spät, vermutlich erst im Juli oder August in Kraft treten. Erst dann kann die Bundesregierung das Förderprogramm, das aus Haushaltsmitteln verbilligt wird, wieder öffnen, ggf. auch zu geänderten Bedingungen. Dennoch erhält die KfW Anfragen von Investoren, die trotz dieser Unsicherheit mit dem geplanten Vorhaben beginnen möchten, sich jedoch nicht den Zugang zu etwaigen Fördermitteln mit ihrem Beginn des Vorhabens vor Programmstart verwirken wollen. Grund für die Investitionsbereitschaft trotz der Unsicherheit über die Programmweiterführung und details kann z.B. sein, dass bei einem späteren Beginn ein Vorhaben nicht mehr bis zur Heizperiode im Herbst 2006 fertig gestellt werden könnte und die Investition aus diesem Grund um ein Jahr aufgeschoben oder ganz aufgegeben würde.

Deshalb macht die KfW hinsichtlich ihrer Regelungen zur fristgemäßen Antragstellung eine befristete Ausnahme. Die Regelungen stellen sich übergangsweise wie folgt dar:

Die Programmrichtlinie des Marktanzreizprogramms sieht vor, dass mit dem Vorhaben nicht vor Antragstellung begonnen werden darf. Der Vorhabensbeginn wird dabei mit dem Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages definiert. Um mit dem Vorhaben beginnen zu können, ist zunächst ein bei der KfW gestellter hinreichend konkretisierter formloser Antrag (auf Förderung hinsichtlich des beantragten Kredites) ausreichend. Die vollständigen Kreditantragsunterlagen sind dann innerhalb von 4 Wochen nach In-Kraft-Treten des Bundeshaushalts an die KfW weiterzuleiten. Über das In-Kraft-Treten des Bundeshaushalts, die erneute Öffnung des Förderprogramms und die damit verbundene Möglichkeit, Förderanträge wieder einzureichen, wird die KfW zeitnah informieren.

Für Anträge, die später als 4 Wochen ab In-Kraft-Treten des Bundeshaushalts 2006 bei der KfW eingehen, gilt im Programm zur Förderung erneuerbarer Energien wieder die vorherige Regelung zur fristgemäßen Antragstellung.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KfW-Informationszentrums zur Verfügung, die per Telefon von Montag bis Freitag im Zeitraum von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr zum Ortstarif unter der Servicenummer 01801-335577, per Fax unter 069/7431-9500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de erreichbar sind.

Die aktuellen Konditionen können auch auf der Homepage <http://www.kfw.de> im Internet unter dem Stichwort „Zinssätze“ abgefragt oder per Fax unter der Nummer 069/7431-4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Unabhängig von einem beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe noch ausstehenden Urteil einigten sich SPD und CDU/CSU nun auf wesentliche Eckpunkte bezüglich der im Koalitionsvertrag vereinbarten Reform der Erbschaftssteuer. Im Kern sieht diese Reform vor, Unternehmenserben von der Erbschaftssteuer zu befreien, wenn der Betrieb eine bestimmte Anzahl von Jahren fortgeführt wird.

Die nun beschlossenen Eckpunkte zur Entlastung fortgeführter Unternehmen sehen entgegen früherer Gesetzesentwürfe keine Obergrenze für die Begünstigungen mehr vor. Bisher sollten große Familienunternehmen mit einem Vermögen von mehr als 100 Mio. Euro nicht zur Stundung bzw. zum Erlass der Erbschaftssteuer berechtigt sein. Damit würde die geplante Reform jetzt auch den Großunternehmen zugute kommen. Weiterhin hat man sich darauf geeinigt, was zum Betriebsvermögen gehören soll und somit von einer Begünstigung ausgeschlossen ist. Dazu zählen Bargeld, Wertpapiere und an Dritte vermietete Grundstücke. Auch bei der Mindestbeteiligung an Kapitalgesellschaften, die notwendig ist, um in den Genuss des Steuererlasses zu kommen, sehen die neuen Vorschläge Änderungen vor. Bisher sollten Erben, die mindestens zu 25 % an einem Unternehmen beteiligt waren, von dem Steuererlass Gebrauch machen können. Die Beteiligung soll nach den neuen Plänen nun am Anteil des Erblassers an der Kapitalgesellschaft festgemacht werden. Hat der verstorbene Erblasser also mindestens 25 % an einem Unternehmen gehalten, können die einzelnen Erben nun von dem Steuervorteil profitieren, auch wenn ihr geerbter Unternehmensanteil geringer als 25 % ist. Diese Änderung ist ein wesentlicher Vorteil für Fälle, bei denen Unternehmen ihre Beteiligungen an mehrere Erben weitergeben.

Insgesamt soll die Reform der Erbschaftssteuer zur Folge haben, dass die Betriebsnachfolge begünstigt wird. Dies soll dadurch geschehen, dass beim Erhalt der Arbeitsplätze für jedes Jahr der Unternehmensfortführung die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert wird. Grundsätzlich soll nach den jetzigen Plänen gelten, wer einen Betrieb fortführt, bekommt für jedes Jahr 10 % der Erbschaftsteuerschuld erlassen. Damit würde die Erbschaftsteuerschuld nach einer Fortführung des Unternehmens von mindestens zehn Jahren komplett entfallen. Da dieser Steuernachlass an eine Sicherung der Arbeitsplätze gekoppelt ist, wurde auch darüber diskutiert, wie die hierfür nötige Arbeitsplatzklausel aussehen könnte. Bisher hat man sich darauf geeinigt, dass jedes Jahr geprüft werden soll, ob die Beschäftigung gehalten worden ist. Ist dies nicht der Fall, soll im Ausmaß ihres Abbaus die Steuer fällig werden. Wobei der jetzige Vorschlag eine Option zur Korrektur enthält. Falls nämlich anschließend die Zahl der Arbeitsplätze wieder gestiegen sein sollte, soll dann beim nächsten Erbschaftssteuertermin ein höherer Steueranteil wegfallen.

Keine neuen Erkenntnisse gibt es über das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren (AZ: 1 BvL 10/02), welches sich mit der Frage auseinandersetzt, ob die niedrige Bewertung von Immobilien und Betrieben gegenüber von Geldvermögen bei der Erbschaftssteuer, wie vom Bundesfinanzhof behauptet, gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Das Bundesfinanzministerium wollte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Verfahrens in dem für September geplan-

ten Gesetzentwurf berücksichtigen. Denn das BMF geht nicht davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht der Behauptung des Bundesfinanzhofes zustimmt, dass ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vorliegt. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Reform der Erbschaftssteuer vor dem Aus stehen würde. Vielmehr geht das BMF davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht einen definierten Rahmen für die Gestaltung der Erbschaftssteuer liefern wird. Dass dieser bis Anfang September durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch rechtzeitig realisiert wird, um die geplante Reform der Erbschaftssteuer bis zum 1. Januar 2007 in Kraft treten zu lassen, scheint aufgrund von Aussagen des Bundesverfassungsgerichts als sehr unwahrscheinlich.

Einzelne Kritiker werfen den nun vorliegenden Eckpunkten vor, dass die darin enthaltene Koppelung von Erbschaftsteuererlass und Arbeitsplatzertand kein Instrument der Marktwirtschaft sei und in der heutigen globalisierten Welt als völlig unrealistisch anzusehen ist. Aufgrund von Vorbehalten in den Bundesländern, dem noch ausstehenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts und dem Zustimmungsbedarf des nun vorliegenden Konzepts in den einzelnen Fraktionen erscheint eine Umsetzung der Erbschaftssteuerreform bis zum 1. Januar 2007 derzeit mehr als fraglich.

Az.: IV/1 922-40

Mitt. StGB NRW Juli 2006

420

Pressemitteilung: Keine Experimente bei der Unternehmenssteuerreform

Die Unternehmenssteuerreform, deren Eckpunkte Mitte Juni 2006 im Koalitionsausschuss der Bundesregierung beraten werden sollen, muss auch die kommunalen Interessen berücksichtigen. Darauf hat der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Rietberger Bürgermeister André Kuper, heute in Hilchenbach hingewiesen. „Vorschläge zur Reform der Unternehmensbesteuerung, die Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer haben können, berühren fast 80 Prozent des gemeindlichen Steueraufkommens. Diese Zahl allein zeigt die große kommunalpolitische Bedeutung des Themas“, betonte Kuper vor rund 30 Ausschussmitgliedern.

Die Städte und Gemeinden verschlossen sich nicht einer Absenkung der Steuersätze im Rahmen der Unternehmenssteuerreform. Dies sei sinnvoll, um die deutsche Position im internationalen Steuerwettbewerb zu verbessern, so Kuper. Eine Absenkung der Steuersätze oder der Steuermesszahlen zugunsten der Unternehmen dürfe aber nicht das Gesamt-Steueraufkommen der Kommunen schmälern. Sonst seien diese nicht in der Lage, in absehbarer Zeit ihre Haushalte zu konsolidieren.

„Die kommunalen Spitzenverbände werden darauf achten, dass sämtliche Vorschläge zur Änderung des Gemeindefinanzsystems den Anforderungen der Gemeinden gerecht werden“, machte Kuper deutlich. Eine wirtschaftskraftbezogene, mit Hebesatzrecht ausgestattete kommunale Steuer mit einem angemessenen Beitrag zur gemeindlichen Steuerbasis müsse erhalten bleiben. Zentrales Anliegen jeder Unternehmenssteuerreform müsse auch die Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit sein.

Kommunalpolitisch bedeutsam ist darüber hinaus die Reform des Sparkassenrechts in Nordrhein-Westfalen. „Die Städte und Gemeinden begrüßen die Vorschläge der Sparkassenverbände zur Zusammenarbeit untereinander und mit der WestLB AG“, erklärte Kuper. Die Grundrichtung des Verbände-Gutachtens, wonach die gewachsenen Strukturen der Zusammenarbeit der Sparkassen und der WestLB weiterentwickelt werden sollen, sowie die Absage an konzernähnliche Strukturen habe die volle Unterstützung der Städte und Gemeinden. „Entscheidend wird sein, ob die künftige Zusammenarbeit im Sparkassenverbund der einzelnen Sparkasse tatsächlich Spielraum insbesondere beim Risikomanagement lässt“, stellte Kuper klar.

Des Weiteren sei zu begrüßen, dass sich die kommunalen Spitzenverbände und die Sparkassenverbände auf gemeinsame Vorschläge zur Novellierung des Sparkassengesetzes geeinigt hätten. Dies betreffe insbesondere die Präzisierung der Eigentümerstellung der Kommunen, die Weiterentwicklung des Kreditausschusses hin zu einem Risikoausschuss sowie Vorschläge zur besseren Gewinn-Ausschüttung an die kommunalen Träger. „Jetzt ist es Sache der Landesregierung, diese praxisnahen Vorschläge aufzugreifen“, betonte Kuper abschließend.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juli 2006

421 Rekordeinnahmen bei den Unternehmenssteuern

Nach Berechnungen des Kölner Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) auf Basis der jüngsten Steuerschätzung werden die Firmen 2006 rd. 93,4 Mrd. € an Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer und anteiligem Solidaritätszuschlag an den Fiskus abführen. Für das Jahr 2010 geht das Institut davon aus, dass erstmals die zu entrichtenden Steuern der Unternehmen die Marke von 100 Mrd. € überschreiten werden.

Die für das laufende Jahr prognostizierten 93,4 Mrd. € an Steueraufkommen liegen somit 6 Mrd. € über denen des Jahres 2005. Hauptursache für das Plus an Steuereinnahmen in diesem Jahr sind die Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer. Deren Volumen erreicht lt. IW 2006 mit geschätzten 34,2 Mrd. € einen neuen Rekord. In Anlehnung an die zurückliegende Mai-Steuerschätzung und den darin für dieses Jahr prognostizierten Mehreinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der vergangenen Mai-Steuerschätzung in Höhe von 8,1 Mrd. € und den sich bis 2009 aufsummierten Mehreinnahmen von 70,2 Mrd. € stellt das IW fest, dass hierfür weniger die anspringende Konjunktur als vielmehr „der Dreh an der Steuer-schraube“ der Grund sei. So weist das IW darauf hin, dass allein die Erhöhung der Mehrwertsteuer und Versicherungssteuer um jeweils 3 Punkte im Jahr 2007 mit gut 21 Mrd. € zu Buche schlagen wird, bei einem gesamten Einnahmeplus von 28,5 Mrd. €. Damit wird ein Anstieg der Steuerquote im Schätzraum 2004 bis 2010 von 20 % des Bruttoinlandsproduktes auf 21,2 % erwartet.

Das IW betont in seinem Ergebnis, dass die Unternehmen wesentlich mehr zum gesamten Steueraufkommen beitragen, als immer wieder behauptet wird. Dabei wird hauptsächlich die aus Sicht des IW im internationalen Steuerwettbewerb als nachteilig angesehene Gewerbesteuer als Hauptbelastung der Unternehmen hervorgehoben. Das IW geht hier zum Ende des betrachteten Pla-

nungszeitraums von einem Aufkommen von 40 Mrd. € aus. Die sich daran anschließende Sichtweise, dass sich die Kommunen durch die „kräftig“ sprudelnde Gewerbesteuer Jahr für Jahr ein größeres Stück vom Steuerkuchen heraus-schneiden können, ist sehr einseitig. Bezogen auf die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer und anteiligem Solidaritätszuschlag mag dies durchaus stimmen. Bezogen auf die gesamten Steuereinnahmen hat die letzte Steuerschätzung aber gerade ergeben, dass die festgestellten steuerlichen Mehreinnahmen vor allem bei Bund und Ländern anfallen.

Der Anstieg der Gewerbesteuer ist aus Sicht der Kommunen als äußerst positiv zu bewerten. Die nur auf die wesentlichen Steuereinnahmen gerichtete Interpretation einer zunehmenden Belastung der Unternehmen des IW greift zu kurz. Sie vernachlässigt insbesondere auch die Verschuldungssituation der Kommunen. Der diesbezüglich durch das IW unterbreitete Vorschlag zur Abschaffung der Gewerbesteuer ist sehr einseitig und spricht eindeutig die Sprache der Stiftung Marktwirtschaft und deren Modell zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Wie der DStGB bereits mehrmals gefordert hat, ist eine Entlastung der bisherigen Gewerbesteuerzahler auch durch geringere nominale Steuersätze bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu erreichen. Die Ergebnisse des IW können auf dessen Internetseite unter www.iwkoeln.de/home.aspx nachgelesen werden.

Az.: IV/1 900-02

Mitt. StGB NRW Juli 2006

422 Rückerwerb von Wasserleitungsnetzen

Die Stadt Haltern am See überlegt, die Wasserleitungsnetze zu rekommunalisieren und würde gerne Kontakt mit einer Stadt bzw. Gemeinde aufnehmen, die bereits Erfahrungen mit dem Rückerwerb von Wasserleitungsnetzen hat. Wir bitten daher entsprechende Kommunen, mit der Stadt Haltern am See, Bürgermeister Bodo Klimpel, Tel.: 02364/933-400, E-Mail: buergermeister@haltern.de Kontakt aufzunehmen.

Az.: IV/3 815-12

Mitt. StGB NRW Juli 2006

423 Spieleinsatzsteuergesetz gescheitert

Der Bundesrat hatte aufgrund eines EuGH-Urteils zur Umsatzsteuerbefreiung von Spielautomaten in öffentlichen Spielbanken einen Gesetzesvorschlag zur Besteuerung des Spieleinsatzes gemacht. Dieser stand zum einen der vom Bundestag vorgeschlagenen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht auch auf Spielautomaten in öffentlichen Spielbanken konträr gegenüber. Zum anderen bestand aus kommunaler Sicht die Befürchtung einer Doppelbesteuerung und damit einhergehend der Verlust kommunaler Einnahmen bei den kommunalen Vergütungssteuern.

Der DStGB hatte frühzeitig eine Stellungnahme an den Finanzausschuss des Bundesrates gesandt, um darin die Bedenken aus kommunaler Sicht darzulegen. Nicht zuletzt wegen der kommunalen Bedenken ist es nun zu einem Kompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat gekommen. Dieser Kompromiss sieht eine Ausweitung der Umsatzbesteuerung auch auf die öffentlichen Spielbanken und eine Ausgleichzahlung an die Länder von angeblich ca. 60 Mio. € vor. Die Ausgleichszahlungen haben den Hintergrund, dass aufgrund der nun vorzunehmenden Umsatz-

besteuerung von Spielgeräten in öffentlichen Spielbanken es aber zu keiner Mehrbelastung derselbigen kommen sollte und somit die allein den Ländern zufließende Spielbankabgabe gekürzt werden muss. Informationen über den Vollzug des Ausgleichs liegen bislang nicht vor.

Die Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht und damit die Umsetzung der Vorschläge des Bundestags ist im Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung vom 26.04.2006 geregelt, welches am 05.05.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I verkündet worden ist.

Az.: IV/1 933-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Schule, Kultur und Sport

424 23 Förderschulen im erweiterten Ganztag

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW werden zum kommenden Schuljahr voraussichtlich 23 Förderschulen in Nordrhein-Westfalen erweiterte Ganztagschulen. Mehr als 100 Schulen hätten bis Anfang Mai 2006 ihre grundsätzliche Bereitschaft bekundet, bereits kurzfristig zum Sommer in den Ganztagsbetrieb einzusteigen. Wegen der angespannten Finanzlage habe das Land nicht alle Wünsche erfüllen können. Ausschlaggebend für die Auswahl seien Vorschläge der Bezirksregierung gewesen, die Kriterien wie z.B. den Förderschwerpunkt oder das schulische Konzept für den Ganztag zugrunde gelegt hätten. Das Ministerium wies darauf hin, dass parallel auch der Ausbau des offenen Ganztagsbetriebs an den Förderschulen weitergehe. So würden zum kommenden Schuljahr fast 150 Förderschulen insgesamt 5.200 Plätze im offenen Ganztags anbieten (gegenüber fast 80 Förderschulen mit 2.200 Plätzen im nun zu Ende gehenden Schuljahr). Außerdem würde in diesem Jahr die Förderung pro Kind im offenen Ganztag der Förderschulen verdoppelt.

In den gebundenen Ganztagsbetrieb würden 21 der 23 nun ausgewählten Schulen neu einsteigen, bei zwei Schulen werde der Ganztagsbetrieb erweitert. Die Schulen erhielten dadurch die Möglichkeit – analog der Praxis an den Hauptschulen – auf einen Teil der ihnen zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrerstellen auch anderes Personal zu beschäftigen – wie z.B. Handwerker oder Sozialarbeiter – oder Kooperationen mit außerschulischen Partnern, z.B. für einen verbesserten Übergang von Schule in den Beruf, einzusteigen.

Nachfolgend ist die NRW-Gesamtliste des Schulministeriums der für den Ausbau zum erweiterten Ganztagsbetrieb vorgesehenen Förderschulen wiedergegeben:

- Brilon (Roman-Herzog-Schule)
- Hagen (Wilhelm-Busch-Schule)
- Iserlohn (Brabeckschule)
- Gevelsberg (Hasencleverchule)
- Werne (Barbaraschule)
- Gütersloh (Pestalozzischule)
- Paderborn (Sertürner-Schule)
- Oerlinghausen (Fröbel-Schule)

- Oberhausen (Herderschule)
- Monheim (Comeniuschule)
- Neuss (Joseph-Beuys-Schule)
- Solingen (Carl-Ruß-Schule)
- Essen (Schule am Steeler Tor)
- Kevelaer (Pestalozzi-Schule)
- Gummersbach (Jakob-Moreno-Schule)
- Simmerath (Förderschule Nordeifel)
- Zülpich (Stephanus-Schule)
- Aachen (Schule am Kennedypark)
- Köln (Förderschule Thymianweg)
- Gelsenkirchen (Antoniuschule)
- Dorsten (Von-Ketteler-Schule)
- Münster (August-Wibbelt-Schule)
- Vreden (Felicittschule)

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Juli 2006

425

2. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet

Am 22. Juni 2006 hat der Landtag das 2. Schulrechtsänderungsgesetz mehrheitlich beschlossen. Eine Neuregelung betrifft nach Mitteilung des Schulministeriums auch die sog. eigenverantwortliche Schule. In Absprache mit dem Schulträger und der Schulaufsicht können Schulen selbst entscheiden über Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Einsatz von Sachmitteln und Unterrichtsorganisation. Die Leitungsaufgaben von Schulleitern werden hervorgehoben und ausgebaut. Ihnen werden sukzessive Aufgaben der Dienstvorgesetzten übertragen. Nach einer Experimentierklausel können neue Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung erprobt werden.

Darüber hinaus wird mit Beginn des Jahres 2007 eine Sprachstandsfeststellung über Kinder im Alter von 4 Jahren – 2 Jahre vor der Einschulung – eingeführt. Eine altersgerechte Sprachentwicklung und die Beherrschung der deutschen Sprache sind nach Mitteilung des Landes NRW Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen. Eine gezielte vorschulische Sprachförderung soll daher früher beginnen. Bei allen Kindern wird künftig 2 Jahre vor der Einschulung festgestellt, ob ihr Sprachvermögen altersgemäß entwickelt ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Dies geschieht in Verantwortung der Schulämter im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

Eine weitere Änderung betrifft die Bildung von Grundschulverbänden. Es werden – so das MSW NRW – trotz Rückgangs der Schülerzahlen um rund ein Fünftel in den nächsten zehn Jahren, kleine, wohnortnahe Grundschulstandorte gesichert, in dem es den Schulträgern ermöglicht wird, Grundschulverbände einzurichten. Ein solcher Grundschulverband führe zu einem effektiven Ressourceneinsatz und zu einer Verbesserung der pädagogischen Möglichkeiten. Eine Mitwirkung der Eltern wird durch Teil-

schulpflegschaften gewährt. Auch Bekenntnisschulen können unter Wahrung ihrer besonderen Ausrichtung Teil eines Grundschulverbundes werden; darüber bestehe Einvernehmen mit der katholischen und evangelischen Kirche.

Änderungen sind auch bei der Wahl der Schulleiter vorgesehen. Die Schulleiter werden zukünftig durch die Schulkonferenz gewählt und in ein Zeitbeamtenverhältnis berufen. Das Schulministerium weist allerdings darauf hin, dass der Schulträger nunmehr eine Stimme in der Schulkonferenz erhalte und darüber hinaus ein Vetorecht eingeräumt werde. Nach Kenntnis der Geschäftsstelle ist hierfür allerdings eine 2/3-Mehrheit des zuständigen Organs des Schulträgers erforderlich. Die erste und zweite Amtszeit der Schulleiter beträgt jeweils 5 Jahre, danach kann die Wiederwahl auf Dauer erfolgen.

Nach Mitteilung des Schulministeriums sind Bußgeldverfahren gegen sog. „Schulschwänzer“ vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht möglich. Die Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Schulschwänzer werde deshalb dadurch erhöht, dass die Schulpflichtigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und damit ordnungswidrig handeln könnten, künftig auch selbst für ihre Schulversäumnisse verantwortlich gemacht und für dauerhaftes Schwänzen von der Schulaufsicht mit einem Bußgeld belegt werden könnten.

Ab dem Schuljahr 2007/08 sieht das Schulgesetz schrittweise eine frühere Einschulung vor. Der Stichtag für das Einschulungsalter wird beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt. Um dieses Ziel auch im Hinblick auf die Lehrerversorgung durch das Land NRW erreichen zu können, sieht das Schulgesetz zunächst alle zwei Schuljahre eine Vorziehung des Einschulungstichtages um einen Monat vor, ab dem Schuljahr 2011/2012 um jährlich einen Monat. So wird der 31. Dezember als Einschulungstichtag zum Schuljahr 2014/2015 realisiert sein. Eltern können allerdings bei Kindern, die nach dem 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, ohne weitere Begründung entscheiden, ihre Kinder ein Jahr später einzuschulen.

Ab dem Schuljahr 2008/09 werden die Schulbezirke und die Schuleinzugsbereiche aufgehoben. Durch die Aufhebung der Grundschulbezirke wird es ab dem 01.08.2008 den Eltern freigestellt, ihre Kinder an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden. Zudem wird erstmals ein gesetzlicher Anspruch auf den Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der Aufnahmekapazitäten eingeführt. Damit hat das Land die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die Aufhebung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche den Kommunen selbst zu überlassen, nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus wird ab dem Schuljahr 2008/09 das Fach Englisch von der 1. Klasse an (zweites Schulhalbjahr) eingeführt.

Zum Schuljahr 2010/11 wird die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe neu geordnet (Abitur nach 12 Jahren). Das bisher vorgesehene Modell „10 + 2“ für die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur wird durch das Modell „9 + 3“ ersetzt. Die Sekundarstufe I endet am Gymnasium bereits nach der 9. Klasse, anschließend bleibt es bei einer dreijährigen Oberstufe. Über die Stundentafel für alle Schulformen hinaus wird es nach Mitteilung des Schulmi-

nisteriums im verkürzten Bildungsgang am Gymnasium zur freien Verfügung der Schulen ein zusätzliches Stundenvolumen von weiteren 5 Stunden in den Klassen 5 bis 9 geben. Dadurch könnten vor allem Fördermaßnahmen verwirklicht werden. Die gymnasiale Oberstufe werde grundlegend reformiert, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten zu verbessern.

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW Juli 2006

426

Kostenfolgeabschätzung zum 2. Schulrechtsänderungsgesetz

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW haben die nachfolgend wiedergegebene Verfahrensvereinbarung über die Durchführung der Kostenfolgeabschätzung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 2. Schulrechtsänderungsgesetz getroffen:

„Die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Schule und Weiterbildung vereinbaren die im Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konkretitätsausführungsgesetz – KonkretAG) vorgesehene Kostenfolgeabschätzung unbeschadet unterschiedlicher Rechtsauffassungen zu deren Notwendigkeit, im Hinblick auf § 36 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – 2. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) gemeinsam durchzuführen. Es wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die möglichst bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Konsens über das seitens des Ministeriums geplante Verfahren der Sprachstandsfeststellung erzielen soll. Weiterhin besteht Einvernehmen, auf dieser Grundlage das Kostenfolgeabschätzungsverfahren durchzuführen, wobei vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten der Kostenschätzung dies nicht bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen kann. Beide Seiten sind der Auffassung, dass eine Lösung auch über § 4 Abs. 5 KonkretAG erfolgen kann.

Davon unberührt sind die noch mit dem Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration zu verhandelnden Kosten der vorschulischen Sprachförderkurse, im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).

Im Hinblick auf die Erweiterung der personalrechtlichen Befugnisse der Schulen im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule gem. § 59 des Gesetzentwurfs besteht Konsens, dass die Kostenfolgeabschätzung nicht im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens, sondern bei der vorgesehenen sukzessiven Übertragung dieser Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfolgen.“

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW Juli 2006

427

So genanntes Sprint-Studium in NRW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 19. Juni 2006 darüber informiert, dass Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, den Fachlehrermangel in Gymnasien zu reduzieren. Dies soll kurzfristig Mangelfächern wie Informatik,

Kunst, Latein, Mathematik und Physik zugute kommen. Das Ministerium bietet ab August 2006 ein zweijähriges „Sprint-Studium“ an, mit dem Studierende beschleunigt für eine Lehrbefähigung in Mangelfächern ausgebildet werden. Gezielt angesprochen werden mit diesem Studium bereits ausgebildete Lehrkräfte für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. für die Sekundarstufe II mit weniger gefragten Fächerkombinationen.

Beim „Sprint-Studium“ werde den angehenden Lehrerinnen und Lehrern das Angebot einer Dreiviertel-Stelle und einer verringerten Unterrichtsverpflichtung auf 13 Wochenstunden unterbreitet, damit sie das 3. Fach berufsbegleitend studieren könnten. Das besonders betreute Studium mit der Aussicht auf eine Festanstellung nach bestandener Prüfung soll innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden. Bereits ab August würden 100 Personen zusätzlich zur Sicherung der Lehrerversorgung in Mangelfächern ausgebildet.

Nähere Informationen stehen unter <http://www.leo.nrw.de> zur Verfügung.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Juli 2006

428 Kooperation von Bibliotheken und Schulen

Die Geschäftsstelle hatte u.a. in den Mitteilungen aus dem Monat Dezember 2005 (Ifd. Nr. 815/2005) über den Kongress „Lesen.Lernen“ berichtet. Zwischenzeitlich hat die Medienberatung NRW zwei neue Publikationen zur Kooperation von Bibliothek und Schule herausgegeben:

1. Bildungspartner NW. Bibliothek und Schule – Ein Baustein kommunaler Medienentwicklungsplanung.
2. Lesen.Lernen. Bibliotheken und Schulen werden Bildungspartner in NRW.

Die interessanten Publikationen können unter www.bildungspartner.nrw.de (Stichwort Publikationen) heruntergeladen werden. Die Broschüre kann auch bei der Medienberatung NRW (info@medienberatung.nrw.de) angefordert werden.

Az.: IV/2 470-3 Mitt. StGB NRW Juli 2006

429 Kostenfolgeabschätzung des „Sitzenbleibens“

Aufgrund einer Kleinen Anfrage einer Abgeordneten zur Ökonomie und Effizienz des Schulsystems im Hinblick auf das „Sitzenbleiben“ hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung am 8. Mai 2006 (LT-Drs. 14/1893) mitgeteilt, zur Kostenabschätzung des „Sitzenbleibens“ würden die Kosten für zusätzliche Lehrerstellen berechnet, die notwendig seien, um die Schülerinnen und Schüler mit einer durch die Wiederholung verursachten verlängerten Verweildauer im Schulsystem zu unterrichten.

Die Wiederholung von 13.028 Schülerinnen und Schülern einer Jahrgangsstufe in der Hauptschule erfordere rechnerisch rd. 700 zusätzliche Grundstellen und in der Realschule seien es 645 Stellen bei 14.058 Wiederholern. In der Sekundarstufe I der Gesamtschule seien es 150 Stellen bei 2.923 Wiederholern, wobei die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Klassen 6 und 9 übergangen und somit kein Sitzenbleiben möglich sei. In der Sekundarstufe

I des Gymnasiums seien es 425 Stellen bei 9.083 Wiederholern (Schuljahr 2005/06).

Ziel der Landesregierung sei es, die Zahl der Wiederholer im Interesse der Schülerinnen und Schüler, aber auch aus bildungs- und gesellschaftspolitischen Gründen deutlich zu verringern. Dieses Ziel gelte für alle Schulformen und in allen Regionen gleichermaßen. Deshalb sei im Entwurf der Schulgesetznovelle in § 50 Abs. 3 vorgesehen: „Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist.“

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Juli 2006

430 Offene Ganztagschulen in NRW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mitgeteilt, alle beantragten Plätze in den offenen Ganztagschulen im Primarbereich würden von den Bezirksregierungen bewilligt. Zum kommenden Schuljahr werde es in 342 Städten und Gemeinden 2.192 offene Ganztagschulen geben. Sie böten Platz für 115.700 Kinder.

Fast zwei Drittel der rund 3.000 Grundschulen hätten jetzt ein qualifiziertes Ganztagsangebot. In offenen Ganztagschulen stünden rund 520 Lehrerstellen zur Verfügung. Darüber hinaus stünden im kommenden Schuljahr rund 98 Mio. Euro für pädagogische Fachkräfte aus Jugendhilfe, Kultur und Sport zur Verfügung. Für Investitionen und Ausstattung seien inzwischen von den Gemeinden rund 660 Mio. Euro aus Bundesmitteln beantragt und bereits weitestgehend bewilligt worden.

Die Landesregierung werde Horte im Umfang von bis zu 20 % der 2005 zur Verfügung stehenden Landesmittel auch nach 2008 vor allem für Kinder mit besonderen Förderbedarfen und für Regionen mit problematischer Sozialstruktur weiterfördern, bis die offene Ganztagschule im Primarbereich auch für diese Kinder eine adäquate Förderung anbieten werde. Kommunen und Träger würden unterstützt, Hortangebote in die offene Ganztagschule im Primarbereich zu überführen. Zum kommenden Schuljahr würden weitere 4.284 Hortplätze in Plätze in offenen Ganztagschulen umgewandelt.

Im ländlichen Raum werde für Schulen, in denen auf Dauer kein ausreichender Bedarf für die Gründung einer offenen Ganztagschule bestehe, auch nach dem 01.08.2007 ein Angebot aus dem Programm „Dreizehn Plus“ bereitgehalten. Welche Schulen in Frage kämen, werde derzeit gemeinsam von Bezirksregierungen und Kommunen geprüft.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat der Geschäftsstelle eine Übersicht über die Anzahl der zum 01.08.2004, 01.08.2005 und 01.08.2006 teilnehmenden Offenen Ganztagschulen nach Schulträger zugeleitet. Die hauptamtlichen Verwaltungen können die Liste im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Offene Ganztagschule abrufen.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Juli 2006

431 Projekt „Selbstständige Schule“

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und die Bertelsmann Stiftung haben in einer gemeinsamen

Presseerklärung vom 26. Mai 2006 darüber informiert, das landesweite Projekt „Selbstständige Schule“ habe die hohen Erwartungen der beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer erfüllt. Das Innovationsklima an den Schulen habe sich erheblich verbessert. Zudem seien merkbare Leistungssteigerungen zu verzeichnen. Das belege ein aktueller Zwischenbericht, den das mit der begleitenden Forschung beauftragte wissenschaftliche Konsortium der Universitäten Dortmund und Essen unter Federführung der Professoren Heinz Günter Holtappels, Hans-Günter Rolff und Klaus Klemm jetzt vorgelegt habe. Insgesamt erziele das größte Schulentwicklungsprojekt seiner Art in Deutschland in kurzer Zeit gute Noten. Nach Einschätzung der Projektträger hätten die umfangreichen und gezielten Fortbildungen für Lehrkräfte und Schulleitungen zur Verbesserung des Unterrichts und des Schulmanagements spürbare Wirkung gezeigt. Das Modellprojekt „Selbstständige Schule“ war im Sommer 2002 von der nordrhein-westfälischen Landesregierung und der Bertelsmann Stiftung ins Leben gerufen worden.

Die Forschungsergebnisse zeigten, dass im Vergleich der an PISA und IGLU orientierten Leistungstest von 2003 und 2005 fast alle Grundschulen im Leseverständnis und in Mathematik merkbare Fortschritte erzielen konnten. Im nächsten Bericht der Wissenschaftler (2008) erwarten die Projektträger auch für die weiterführenden Schulen Leistungssteigerungen. Die Lehrkräfte würden verstärkt untereinander kooperieren und die Innovationsbereitschaft in den Schulen habe sich insgesamt verbessert. Das treffe auch für die Bereitschaft der Schulen zu, Rechenschaft über die eigene Arbeit abzulegen. Immer mehr Schülerinnen und Schüler gäben ihren Lehrkräften regelmäßig Feedback.

Das Modellprojekt „Selbstständige Schule“ läuft bis zum Sommer 2008. Bereits zum Schuljahr 2006/07 wird die erprobte Selbstständigkeit der Modellschulen auf alle Schulen des Landes übertragen, die dann als eigenverantwortliche Schulen größere Gestaltungsmöglichkeiten haben werden. Die im Projekt erprobten Fortbildungsangebote zur Verbesserung des Unterrichts und des Managements sollen sukzessive allen Schulen zugänglich gemacht werden.

Az.: IV/2 200-90/2

Mitt. StGB NRW Juli 2006

432 Seminare des Westfälischen Archivamtes

Das Westfälische Archivamt hat auf die Fortbildungsveranstaltungen im 2. Halbjahr 2006 aufmerksam gemacht:

1. Nachlässe in Archiven

Termin: 12. und 13. September 2006

Ort: Westfälisches Archivamt, Münster

Kosten: 70 Euro

Teilnehmer: 20

Anmeldeschluss: 11. August 2006

2. Erschließung von Archivgut für FAMIs

Termin: 23. und 24. Oktober 2006

Ort: Westfälisches Archivamt, Münster

Kosten: 70 Euro

Teilnehmer: 20

Anmeldeschluss: 29. September 2006

3. Archive.NRW.de – Einführung in das neu gestaltete Internetportal

Termine: 10. November 2006/11. Dezember 2006

Ort: Fortbildungsraum der LWL..IT-Abteilung, Wareндorfer Straße 22, 48145 Münster (Block C, immer 2.11)

Kosten: 15 Euro

Teilnehmer: pro Termin 8

Anmeldeschluss: 1. Oktober 2006/1. November 2006

Für nähere Informationen steht das Westfälische Archivamt in Münster, E-Mail: westf.archivamt@lwl.org zur Verfügung.

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW Juli 2006

433 Pressemitteilung: Kommunale Rechte im Schulbereich sichern

Das Schulrechtsänderungsgesetz darf nicht dazu führen, dass kommunale Rechte ausgehebelt werden. Davor hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich der Anhörung des Landtags-Ausschusses für Schule und Weiterbildung gewarnt: „Wenn auch die Zielrichtung des Schulgesetzes - Verbesserung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler - grundsätzlich zu begrüßen ist, so ist eine Einengung des kommunalen Gestaltungsspielraums nachdrücklich abzulehnen.“

Nicht nachvollziehbar sei, dass die Landesregierung an der Abschaffung der Grundschulbezirke und der Schuleinzugsbereiche für weiterführende Schulen nach wie vor festhalte. Bekanntlich hätte dies vielfach negative Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung der Schulträger. Schneider verwies auf eine Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW zu dieser Frage unter den NRW-Kommunen. Daraus geht hervor, dass rund 90 Prozent der kommunalen Schulträger eine Abschaffung der Schulbezirke ablehnen. „Die Kommunen sollten daher selbst darüber entscheiden können, ob sie ohne Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche auskommen“, machte Schneider deutlich.

Abzulehnen sei auch die vorgesehene Änderung bei den Verbundschulen. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels seien Einschränkungen beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen nicht akzeptabel. Der Gesetzgeber sollte vielmehr eine Regelung schaffen, wonach alle Schulformen in einen Verbund einbezogen werden können. Es gebe keinen Sinn, beispielsweise die Gymnasien von einem Verbund auszuschließen.

Auf Kritik seitens der Kommunen stoßen auch die beabsichtigten Änderungen bei der Wahl des Schulleiters oder der Schulleiterin. „Dass dem Schulträger das Vorschlagsrecht für die Besetzung von Schulleiterstellen genommen werden soll, können wir nicht akzeptieren“, stellte Dr. Schneider klar. Vielmehr sei es erforderlich, das kommunale Vorschlagsrecht durch die Beteiligung des Schulträgers am schulfachlichen Kolloquium im Rahmen der Bewerberauswahl zu stärken.

Positiv zu werten - so Schneider - sei das Vorhaben der Landesregierung, bei den Vierjährigen den Sprachstand festzustellen und solche Kinder besonders zu fördern, die Sprachdefizite aufweisen. Da das Land bei der Feststellung der Sprachkompetenz wie auch bei der Sprachförderung mit kommunaler Unterstützung rechne, sei besonders problematisch, dass der Entwurf zum Schulgesetz keine Kostenfolgeabschätzung enthalte. Zu begrüßen sei, dass das Land dieses Defizit möglichst bis zum Ende des Gesetzgebungs-verfahrens beheben wolle.

Eine entsprechende Zusicherung habe das NRW-Schulministerium den drei kommunalen Spitzenverbänden gegeben.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Datenverarbeitung und Internet

434 Bundesregierung verabschiedet Telemediengesetz-Entwurf

Die Bundesregierung hat Mitte Juni ihren Entwurf eines Telemediengesetzes (TMG-E) vorgelegt (verfügbar im Intranet des StGB NRW unter „Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Datenverarbeitung und Internet -> Gesetze -> Teledienste und Telekommunikation“), das - anders als heute - Tele- und Mediendienste gleichermaßen regeln soll. Wichtigste Änderung für Kommunen und private Homepagebetreiber dürfte der geplante Wegfall der Impressumspflicht sein (vgl. § 5 Abs. 1 TMG-E).

Az.: I/2 800-01

Mitt. StGB NRW Juli 2006

435 E-Government-Studie von d-NRW veröffentlicht

Das Informationsbüro d-NRW hat Anfang Juni seine Studie zum Internetauftritt nordrhein-westfälischer Kommunen vorgestellt (PDF, 2,2 MB, http://egovernmentplattform.de/fileadmin/user_upload/PDF/Virtuelles_Rathaus_NRW2006.pdf). Nach dieser vom European Research Center for Information Systems der Universität Münster anhand von Online-Fragebögen durchgeführten Untersuchung ist hinsichtlich der allgemeinen Qualität der Internetauftritte und der angebotenen Informationen „ein guter Stand“ in NRW erreicht. In den Bereichen Auffindbarkeit, Navigation und Dienstleistungen ergebe sich aber ein gemischtes Bild. Die Studie empfiehlt, den Austausch zwischen den Kommunen zu intensivieren, um so von einander zu lernen, wie sich „Verwaltung und Wirtschaft besser integrieren lassen“.

Zentrale Fragestellungen der Untersuchungen waren: Wie werden die E-Government-Bestrebungen zum einen aus Sicht der Verwaltung und zum anderen aus Sicht von Bürgern und Unternehmen wahrgenommen? Welche Informationsangebote und Dienstleistungen sind besonders gut gelungen? Wo liegen Verbesserungspotenziale für den einzelnen Internetauftritt und den E-Government-Bereich insgesamt? Wie gut sind die Informationsangebote der Wirtschaftsförderungen in NRW? Wie weit wurden die aktuellen Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Internetseiten bereits umgesetzt?

Im Rahmen der Studie wurden auch Preise vergeben. Die Preisträger sind die Städte Rhede, Bocholt und Bochum sowie der Kreis Warendorf. Die Stadt Rhede erhielt zusätzlich die Auszeichnung für die beste Barrierefreiheit. Den besten Internetauftritt im Bereich Wirtschaftsförderung stellte die Stadt Herne bereit.

Az.: I/2 830-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

436 Abhörsicherheit des digitalen Polizeifunks

Laut einem Bericht der Wirtschaftswoche (<http://url123.com/cy9h>) vom 17.06.2006 ist das für den digitalen Polizeifunk

geplante System nicht abhörsicher. Beim Test des Tetra-Funknetzes in Aachen sei es gelungen, das Netz zu knacken. Ein Teilnehmer des Feldtests erklärte, dass auf zusätzliche Verschlüsselung verzichtet worden sei, weil dies bei Funkgeräten unterschiedlicher Hersteller nicht funktioniere. Laut dem Bericht habe ein Hersteller-Mitarbeiter ausgesagt: „Dass das Mithören mit so einfachen Mitteln möglich ist, überrascht mich doch sehr“.

Darüber hinaus konnten laut dem Bericht auch die Polizei-funknetze in Hamburg und Leipzig, die zur WM eingerichtet wurden, abgehört werden. Das Bundesinnenministerium (BMI) will daher laut der Wirtschaftswoche eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Geräte verlangen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelt wird. Die entsprechenden Endgeräte sollen laut BMI Ende 2006 verfügbar sein.

Az.: I/2 131-62

Mitt. StGB NRW Juli 2006

437 Aus B-AKD wird VITAKO

Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V., Berlin, hat sich zum 30./31.05.2006 in „VITAKO“ umbenannt (vgl. www.vitako.com).

Az.: I/2 810-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

438 Chief Information Officer für NRW

Offenbar wird doch kein Chief Information Officer (CIO), wie es sie in Niedersachsen und Hessen gibt, in NRW installiert. Dies teilte Staatssekretär Brendel vom Innenministerium NRW auf Anfrage dem Behörden Spiegel Online (Behörden Spiegel Online vom 01.06.06, Der E-Government Newsletter des Behörden Spiegel) mit. Es solle vielmehr eine Stelle eingerichtet werden, die die IuK- und E-Government-Strategie koordiniere. Diese würde beim IM angesiedelt sein und mit dem Finanzministerium, vor allem wegen der Haushaltsplanung, verbunden sein. Damit würde sich die Landesregierung gegen einen einstimmigen Beschluss des Landtags aus dem Jahr 2004 (DrS. 13/5681) stellen, der die Einrichtung eines CIO gefordert hat (vgl. StGB NRW-Mitteilung 630/2004).

Az.: I/2 805-03

Mitt. StGB NRW Juli 2006

439 Support für Windows XP SP1 endet

Zum 10.10.2006 wird Microsoft den Support für das Betriebssystem Windows XP einstellen, wenn dieses nur mit Service Pack 1 ausgestattet ist. Ab diesem Zeitpunkt werden SP1-Systeme voraussichtlich auch keine Sicherheits-Updates mehr erhalten. Mit dem Datum endet die Support-Laufzeit gemäß Microsofts Support Lifecycle Richtlinien (<http://support.microsoft.com/gp/lifean19>).

Az.: I/2 840-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

440 Großprojekt für Schwertransport-Genehmigungen

Mehrere Bundesländer, darunter Nordrhein-Westfalen, haben ein Projekt ausgeschrieben, das zum Ziel hat, ein bundesländerübergreifendes Management von Schwertransporten zu gewährleisten. „VEMAGS“ (Verfahrensma-

nagement für Großraum- und Schwertransporte) wird voraussichtlich ein Volumen von 1,2 Mio. EUR haben. Beteiligt sind Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Das Projekt soll Ende 2007 in den Echtbetrieb gehen. Dann soll es möglich sein, bundesweit vereinheitlicht und über ein Land hinaus online eine Schwertransportgenehmigung in verkürzter Zeit zu beantragen und zu erhalten. Weitere Informationen stehen auf der Projektseite unter <http://www.vemags.de> zur Verfügung.

Az.: I/2 830-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Jugend, Soziales und Gesundheit

441 Ergebnisse der Jugendministerkonferenz

Am 18. und 19. Mai 2006 trafen sich unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Birgit Schnieber-Jastram Ministerinnen und Minister, Senatorinnen, Staatssekretärinnen und -sekretäre aller Bundesländer sowie die Bundesministerin Ursula von der Leyen in Hamburg zur Konferenz der Jugendminister (JMK). Zu folgenden Schwerpunktthemen hat die Jugendministerkonferenz u.a. Beschlüsse gefasst:

- Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

Unter dem Slogan „Familien stärken – Kinder schützen“ verfolgt die JMK das Ziel, die Hilfen besonders für Risikofamilien auszubauen, die Zusammenarbeit mit den Schulen und dem Gesundheitsbereich zu verstärken und im Interesse des Kindeswohls immer dann in das Elternrecht einzugreifen, wenn Eltern unzureichend mit Jugendämtern kooperieren. Auf der Konferenz wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Hamburger Bundesratsinitiative zu Früherkennungsuntersuchungen zu unterstützen. Die Bundesministerin hat dazu den Ländern die Unterstützung des Bundes zugesichert.

- Kinder und Gesundheit

Unter dem Thema Kinder und Gesundheit verfolgt die Jugendministerkonferenz das Ziel, Gesundheitsförderung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrzunehmen. Jugendministerkonferenz und Gesundheitsministerkonferenz haben hierzu Vorschläge zur Zusammenarbeit beider Systeme auf kommunaler Ebene entwickelt.

- Frühe Bildung und Qualität in den Kindertageseinrichtungen

Ziel der JMK ist es, auf der Basis von Bildungsplänen in den Ländern Bildungsvoraussetzungen von Kindern in Kindertageseinrichtungen vor dem Schuleintritt zu verbessern. Zuvor hatten aufgrund gemeinsamer Beschlussvorlagen von Jugendministerkonferenz und Kultusministerkonferenz alle Länder entsprechende Bildungspläne für die Kindertageseinrichtungen entwickelt und durch Vereinbarungen verbindlich gemacht. Insbesondere soll die Zusammenarbeit im Übergang zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen systematisch verbessert werden. In diesem Zusammenhang hat sich die Jugendministerkonferenz dafür eingesetzt, Tageseinrichtungen für Kinder als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung zu Kinder- bzw. Familienzentren zu nutzen und neben der Kindertagesbe-

treuung auch Unterstützungs- und Beratungsangebote für Familien dort anzusiedeln.

- Einflussnahme auf Bundespolitik

Die Jugendministerkonferenz hat in ihren Gesprächen mit der Bundesministerin ihren Gestaltungswillen verdeutlicht, an Weiterentwicklungen der Jugend- und Familienpolitik, soweit sie auf Bundesebene durch Modellprogramme gefördert werden, gestalterisch mitzuwirken. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bundesprogramme, die im Koalitionsvertrag vereinbart wurden: Mehrgenerationenhäuser, Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme.

- Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren“

Jugendliche Fahranfänger tragen laut Statistik ein weit überdurchschnittliches Unfallrisiko. In dieser Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen verunglückten im Jahr 2004 insgesamt rund 92.000 junge Menschen. Die Gruppe der jungen Fahranfänger zwischen 18 und 24 Jahren macht ca. 7,5 Prozent der Bevölkerung aus. Ihr Anteil bei den im Straßenverkehr Getöteten beträgt dagegen ca. 23,5 Prozent. Die jungen Menschen haben also mit Abstand das höchste Unfallrisiko im Straßenverkehr. Die JMK begrüßte deshalb die Initiative „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren“. Diese trägt zu einer Verbesserung der Verkehrskompetenz der jugendlichen Fahranfänger und zu einer Senkung der hohen Unfallzahlen bei.

- Kinder- und Jugendmedienschutz

Drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendmedienschutzes zogen die Jugendministerinnen und Jugendminister der Länder eine positive Bilanz der unabhängigen Selbstkontrolle. Sie stellten fest, dass infolge der Alterskennzeichnung nur noch wenige jugendgefährdende Computerspiele in Deutschland offiziell in den Handel kommen. So wurden von allen bisher freigegebenen Spielen 78 Prozent für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben. Die Jugendminister wiesen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Deutschland hier deutlich weiter ist als andere europäische Staaten. Zugleich beschloss die Konferenz, die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen weiter zu prüfen. Die Jugendminister stellten aber auch klar, dass Eltern sich ihrer Verantwortung nicht entziehen können. Für die Bundesländer nehmen die Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen die Aufgabe des Jugendschutzes und des Jugendmedienschutzes federführend wahr.

Az.: III 750

Mitt. StGB NRW Juli 2006

442 Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII

Bestimmung und Festlegung der Regelsätze in der Sozialhilfe richten sich nach der zum SGB XII erlassenen Bundesregelsatzverordnung (Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Regelsatzverordnung – RSV -). Gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 SGB XII setzen die Landesregierungen durch Verordnung zum 1.7. eines jeden Jahres die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen dieser Rechtsverordnung fest.

Die Überprüfung und ggf. Neubemessung der Regelsätze erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuell vorliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die vor allem das Verbrauchsverhalten der unteren Einkommens-

gruppen statistisch erfasst. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII wird die Bemessung überprüft und ggf. weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen. Das für dieses Verhalten zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Auswertung der EVS 2003 und die Prüfung der Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung noch nicht abschließen und daher für die Regelsatzfestsetzung zum 1.7.2006 keine neuen Werte mitteilen können.

Dies hat zur Folge, dass die Dynamisierung der Regelsätze zum 1.7.2006 nicht auf der Grundlage der EVS erfolgt, sondern wie bisher an die Entwicklung der Renten gekoppelt ist (§ 4 RSV) und die Regelsätze daher nach dem aktuellen Rentenwert festzusetzen sind. Da dieser unverändert bleibt, ist auch eine Erhöhung der Regelsätze in der Sozialhilfe nicht möglich.

Gleichwohl ist die gem. § 28 Abs. 2 S. 1 SGB XII zum 1.7. eines jeden Jahres erforderliche Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung der Landesregierung umzusetzen, weil die derzeit noch gültige Verordnung vom 31. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 612) die Regelsätze nur für die Zeit vom 1.7.2005 bis zum 30.6.2006 festsetzt. Daher hat die Landesregierung am 13.6.2006 die entsprechende Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe für die Zeit vom 1.7.2006 bis 30.6.2007 beschlossen. Sie wird rechtzeitig im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Auch die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unverändert. Die Höhe des Barbetrages für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, richtet sich nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII (mindestens 89,70 Euro).

Az.: III 810 - 12

Mitt. StGB NRW Juli 2006

443 Mikrozensus 2005 zeigt Bevölkerung im Wandel

Anfang Juni 2006 teilte das Statistische Bundesamt die Zahlen aus dem Mikrozensus von 2005 mit. Danach verändern sich die klassischen Familienstrukturen weiter stark und es wurde erneut bewiesen, dass Deutschland ein Zuwanderungsland ist. Ohne den großen Anteil der Menschen mit „Migrationshintergrund“ an der Bevölkerung wäre der Alterungsprozess der Gesamtbevölkerung noch stärker ausgeprägt.

Für den Mikrozensus werden jährlich rund 390.000 Haushalte mit rund 830.000 Menschen befragt. Es handelt sich dabei also nicht um eine Volkszählung. Nach den neuesten Zahlen verändern sich die klassischen Familienstrukturen weiter stark: Weniger Ehen mit Kindern, mehr kinderlose Paare und Singles waren 2005 zu verzeichnen gewesen. Die Zahl der Familien mit Kindern unter 18 Jahren sank seit 1996 um 528.000 auf 8,9 Millionen.

Auch die Familienformen wandeln sich: Von den 12,6 Millionen Familien mit minder- oder volljährigen Kindern waren 2005 nur noch 73 Prozent Ehepaare, 21 Prozent Alleinerziehende und 6 Prozent Lebensgemeinschaften ohne Trauschein. Seit 1996 ist die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften um 34 Prozent auf 2,4 Millionen gestiegen. 1996 machten die Ehepaare noch 79 Prozent aus. In Ostdeutschland ging der Anteil der Ehepaare sogar von

72 auf 62 Prozent zurück. Insgesamt besteht im Osten ein Trend zur „Ein-Kind-Familie“.

Erstmals seit Jahren stieg die Zahl der Familien in Westdeutschland zwar leicht an, nämlich um ein Prozent gegenüber 2004. 28 Prozent der Bevölkerung lebten aber als kinderlose Paar. Rund 30 Prozent der Frauen mit Universitätsabschluss blieben kinderlos.

Dass Deutschland ein Zuwanderungsland ist, hat der soeben vorgestellte Mikrozensus erneut bewiesen: Fast ein Fünftel aller Menschen in Deutschland haben einen „Migrationshintergrund“. Insgesamt 15,3 Millionen Einwohner oder 19 Prozent der Bevölkerung sind auf die eine oder andere Weise ausländischer Herkunft - die Flüchtlingsströme der Nachkriegszeit nicht mit einberechnet. Die größte Gruppe der Personen mit einem solchen Hintergrund sind die zugewanderten Ausländer mit 5,6 Millionen, gefolgt von den drei Millionen Eingebürgerten. Die drittgrößte Gruppe sind die Spätaussiedler mit 1,8 Millionen. Eine mit 2,7 Millionen Deutschen große Gruppe unter den Menschen mit Migrationshintergrund ist ohne eigene Migrationserfahrung: Dabei handelt es sich um Kinder von Eingebürgerten, Spätaussiedlern oder von Ausländern.

Az.: III 871

Mitt. StGB NRW Juli 2006

444 Neue Leitfäden des Landespräventionsrates

Im Auftrag des Landespräventionsrates (LPR) NRW haben Wissenschaftler einen Leitfaden zur Integration von jugendlichen Spätaussiedlern entwickelt. Die Ergebnisse zeigen: Kriminelle Karrieren sind vermeidbar, wenn langfristig klare Ziele verfolgt und Risikofaktoren frühzeitig ausgeschaltet werden.

Zur Reduzierung von Gewalt gegen alte Menschen wurde durch die Rechtsmedizin der Universität zu Köln ein Leitfaden entwickelt, der Professionellen in der Pflege sowie Angehörigen und Betroffenen Handwerkszeug zur Verfügung stellt, um drohende Gefahren für alte Menschen frühzeitig erkennen und rechtzeitig handeln zu können. Hierzu wurde ein Mitteilungstext gefertigt.

Beide Leitfäden können sowohl in gedruckter Form über die Geschäftsstelle des LPR (E-Mail: mathias.sieber@mail.lpr.nrw.de; Tel.: 0211/9398701; Fax: 0211/9398705) als auch über das Internet (www.lpr.nrw.de) bezogen werden.

Az.: III/2 502

Mitt. StGB NRW Juli 2006

445 StGB NRW-Seminar „Neuorientierung der Familienpolitik“

Nicht zuletzt die Debatte um die Auswirkungen des demographischen Wandels hat die Herausforderungen für die Familienpolitik auf allen Handlungsebenen herausgestellt. Die Städte und Gemeinden sind bestrebt, durch fachübergreifend angelegte Strategien Familienfreundlichkeit vor Ort ernst zu nehmen und den spezifischen Anliegen der Familien gerecht zu werden. Vielfach eingerichtete lokale Bündnisse für Familien zeigen eindrucksvoll, wie sehr das Thema Familie die Kommunalpolitik bestimmt.

In Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund will der Städte- und Gemeindebund NRW zusätzli-

che Anregungen und Hilfestellungen für die familienpolitische Arbeit in den Kommunen geben, indem Strategien aus der Bundes- und der Landesebene, vor allem aber auch Praxisbeispiele zur kommunalen Familienpolitik vorgestellt werden.

Das Seminar „Neuorientierung der Familienpolitik – Strategien und kommunale Praxisbeispiele“ am 21.09.2006 in Schloss Krickenbeck, Nettetal, wendet sich neben den Hauptverwaltungsbeamten in erster Linie an Entscheidungsträger aus dem Sozial- und dem Jugendbereich, bietet aber zugleich eine gute Informationsmöglichkeit für Interessierte aus dem Bereich der Stadtentwicklung und der zuständigen Ratsausschüsse.

Schwerpunktt Themen des Seminars sind im Einzelnen:

- Familienpolitische Forderungen des DStGB
- Nachhaltige Familienpolitik – neue Ziele, neue Wege, neue Partner
- Politik für Familien vor Ort – Initiativen des Landes NRW
- Praxisbeispiele kommunaler Familienpolitik
 - Stützsysteme für Familien in Gütersloh
 - Identifikation und Betreuung von Kindern mit gesundheitlichen und sozialen Belastungsfaktoren
 - Kinder früher fördern – „Kind&Ko“
- Gestaltung sozialer Netzwerke für Familien aus Sicht eines freien Trägers
- Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser.

Anmeldungen zu dem Seminar werden bis zum 25.08.2006 erbeten. Die Tagungsgebühr von 125 Euro zzgl. ges. MWSt. enthält auch Tagungsunterlagen und ein Mittagessen sowie Getränke. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW, Kaiserswerther Str. 199 – 201, 40474 Düsseldorf, Fax: 0211/943339, entgegen.

Az.: III N 15

Mitt. StGB NRW Juli 2006

446

Aufgaben kommunaler Seniorenvertretungen

In einem Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesseniorenvertretung NRW unter Moderation des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW Ende April 2006 wurde dem Anliegen der Landesseniorenvertretung nachgegangen, die Gründung von kommunalen Seniorenvertretungen auf freiwilliger Basis zu fördern. Der StGB NRW verfolgt nicht zuletzt auf der Grundlage der Verbandsposition „Ziele und Möglichkeiten kommunaler Seniorenpolitik“ aus dem Jahr 2000 das Ziel, die Weiterentwicklung der politischen Partizipation älterer Menschen zu unterstützen und Strukturen auszubauen, um Altersfragen integrativ zu behandeln und die Wahrnehmung der Interessen älterer Menschen auf allen Ebenen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund halten wir folgendes fest:

Zur positiven Gestaltung des demografischen Wandels ist das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern aller Lebensalter in den Kommunen notwendig. Mit dem Anwachsen des Anteils älterer Menschen an der Gesellschaft und

einer großen Vielfalt von Lebenslagen im Alter, wachsen Bereitschaft und Anspruch älterer Menschen zur selbstbestimmten, aktiven Teilhabe und Gestaltung von Gesellschaft und Politik. Soziale und politische Konzepte müssen diese Entwicklungen aufgreifen, wenn sie ältere Menschen für die politische Gestaltung gewinnen und einbinden wollen.

Der StGB NRW setzt sich gemeinsam mit der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. für die Förderung und Unterstützung des Mitgestaltungswillens Älterer ein. Sie halten dies für eine wichtige, zukunftsorientierte kommunale Aufgabenstellung im Sinne aller Generationen.

Im Zusammenhang mit der politischen Teilhabe älterer Menschen im vorparlamentarischen Raum kommt den kommunalen Seniorenvertretungen und der Landesseniorenvertretung eine besondere Bedeutung zu. 126 Seniorenvertretungen arbeiten derzeit auf freiwilliger Basis, ehrenamtlich in den Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalens. Seit dem Entstehen erster Seniorenvertretungen vor über 20 Jahren wächst ihre Anzahl stetig.

Eine Seniorenvertretung kann in jeder Gemeinde gebildet werden. Entstehung und Entwicklung von Seniorenvertretungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Förderung der Arbeit erfolgt in freier Entscheidung durch die jeweilige Kommune. Ziel ist es, das Erfahrungswissen älterer Menschen für das Gemeinwohl nutzbar zu machen, in dem sie direkter an Entscheidungsprozessen, die sie selbst betreffen, im Vorfeld beteiligt werden.

Aus der Gemeindeordnung NRW ergibt sich keine Verpflichtung für die Einrichtung und Förderung von Seniorenvertretungen. So entstanden und entstehen Seniorenvertretungen als freiwillige Zusammenschlüsse älterer Menschen in der Form von Arbeitsgemeinschaften, eingetragenen Vereinen oder aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates. Seniorenvertretungen sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

Die Tätigkeit der Landesseniorenvertretung NRW e.V. (LSV NRW e.V.) wird von der Landesregierung nachhaltig gefördert. Sie ist Dachverband der Seniorenvertretungen in NRW. Sie arbeitet auf Bundesebene zusammen mit den in allen Bundesländern bestehenden Landesseniorenvertretungen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV e.V.).

Seniorenvertretungen verstehen sich als Partner von Politik und Verwaltung. In seniorenpolitischen Fragen beraten sie die Kommunalpolitik und unterbreiten Vorschläge zur Gestaltung des Gemeinwesens, in dem Lebensraum für alle Generationen sein soll und die Mitwirkung Älterer in der kommunalen Politik selbstverständlich ist.

Aus der Zielsetzung und den Grundsätzen ergeben sich im Wesentlichen vier zentrale Aufgabenbereiche für Seniorenvertretungen als unabhängige politische Interessenvertretungen, die es auf kommunaler Ebene mit Inhalten zu füttern gilt:

- Mitwirkung bei Planungen in der Kommune (z.B. bei der Stadtplanung)
- Vermittlung von Informationen und Interessen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteure (=Politikberatung)

- Vermittlung und Beratung älterer Menschen (Informationen bereitstellen, Weiterleitung an Experten)
- Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen und das Alter.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Juli 2006

447 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Auf Einladung der Bertelsmann Stiftung trafen sich Ende April über 40 Vertreter aus den Schul- und Jugendministerien der Länder sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum zweiten Forum Kindheit und Jugend. Im Zentrum des Fachaustausches standen innovative Handlungsstrategien, mittels derer Kinder und Jugendliche stärker an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligt werden können.

Die Bertelsmann Stiftung hat anlässlich des Forums das Positionspapier „Begründungen für eine verstärkte Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ vorgestellt, in dem die Notwendigkeit betont wird, Kindern und Jugendlichen verstärkte Mitgestaltungsmöglichkeiten einzuräumen. Das Papier macht deutlich, dass von der Beteiligung junger Menschen alle profitieren. Die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen eröffnet neue Chancen zur weiteren Demokratisierung unserer Gesellschaft, unterstützt den Aufbau von individuellen Kompetenzen, stärkt den sozialen Zusammenhalt und hilft, den demographischen Wandel positiv zu gestalten.

Das Positionspapier ist erhältlich unter www.mitwirkung.net/cps/rde/xbcr/mitwirkung/Positionspapier.pdf

Kontakt: Sigrid Meinhold-Henschel, 05241/81-81252

Az.: III/2 726

Mitt. StGB NRW Juli 2006

448 LAGÖF zur Reform der Kindergartenfinanzierung

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen hat sich in ihrer Mitgliederversammlung am 30.05.2006 eingehend mit der seitens der Landesregierung geplanten Reform des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und insbesondere der Kindergartenfinanzierung befasst. Mitglieder der LAGÖF sind Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Jüdische Kultusgemeinden, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag. Die einmütig verabschiedete Erklärung zur Reform der Kindergartenfinanzierung hat folgenden Wortlaut:

1. Die Mitglieder der LAGÖF erkennen den Wunsch der Landesregierung ausdrücklich an, die derzeitige Finanzierung der Kindertagesstätten administrativ zu vereinfachen und die Träger bei der Anpassung ihrer Angebote an veränderte qualitative und quantitative Bedarfe zu unterstützen. Sie halten zur Erreichung dieser Ziele Änderungen im GTK für möglich, die im Konsens erarbeitet und umgesetzt werden könnten.
2. Bei einer grundlegenden Novellierung des GTK-Finanzierungssystems müssen folgende Grundpositionen leitend sein:

- Die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Kindertagesstätten muss den geänderten Betreuungs- und Förderbedürfnissen von Kindern und Eltern entsprechen.
 - Eine qualitativ hochwertige und flexibel auf die Bedürfnisse junger Familien mit behinderten und nicht behinderten Kindern zugeschnittene Kinderbetreuung ist ein zentraler Baustein für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft. Ihre Finanzierung sollte daher partnerschaftlich durch Land, Kommunen und Träger gewährleistet werden.
 - Weitere Kürzungen von Finanzierungsbeiträgen des Landes zulasten der örtlichen Jugendhilfeträger wie auch der Einrichtungsträger müssen ausgeschlossen sein.
 - Neue gesetzlich verankerte Aufgaben müssen die Bereitstellung zusätzlicher Mittel nach sich ziehen.
 - Durch eine Veränderung des Finanzierungssystems dürfen keine Finanzierungsrisiken auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe oder die Einrichtungsträger abgewälzt werden. Mit einer Revisionsklausel ist mit Blick auf etwaige besondere Härten und Verwerfungen die Möglichkeit für Korrekturen gesetzlich zu verankern.
 - Das finanzielle Risiko, dass sich zurückgehende Kinderzahlen wegen vorrangiger Ziele wie z. B. einer ortsnahe Versorgung nicht vollständig in einen kostenreduzierenden Abbau von Kapazitäten umsetzen lassen, muss von den Kostenträgern partnerschaftlich getragen werden. Mögliche Kosteneinsparungen müssen prinzipiell im GTK-System verbleiben, um auch qualitative Verbesserungen und die Weiterentwicklung des Systems finanzieren zu können.
3. Die Mitglieder der LAGÖF sind bereit, sich an der Erarbeitung eines neuen Finanzierungssystems zu beteiligen. Sie begrüßen die ausdrückliche Absicht des Landes, ein solches System nur im Konsens mit den Beteiligten entwickeln zu wollen. Für eine konsensuale Systementwicklung ist aus ihrer Sicht erforderlich,
 - neben dem vom Land vorgeschlagenen System einer „pro Kopf-/pro Kind-Pauschale“ auch die Überlegungen zu einem Modell von Gruppenpauschalen Ergebnisoffen in die Überlegungen einzubeziehen. Ein entsprechendes Modell werden die Mitglieder der LAGÖF zeitnah in die Diskussion einbringen.
 - die möglichen Systeme sorgfältig auf die finanziellen Auswirkungen bei der Systemumstellung zu untersuchen. Dabei ist den unterschiedlichen Trägerstrukturen, dem Wunsch der Kirchen nach Absenkung des Trägeranteils sowie den Sozialstrukturen in den einzelnen Jugendamtsbezirken Rechnung zu tragen. Eine umfassende Quantifizierung auf der Basis von Modellrechnungen sowie eine Kostenfolgenabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz sind dabei zwingend erforderlich.
 - die fachlichen Auswirkungen eines neuen Finanzierungssystems sorgfältig mit zu untersuchen und zu prognostizieren.
 4. Die Mitglieder der LAGÖF sind überzeugt davon, dass ein sorgfältiger Diskussionsprozess gerade hinsichtlich der finanziellen und inhaltlichen Folgenabschätzung einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen muss,

als diese im bisherigen Zeitplan der Landesregierung vorgesehen ist. Sie appellieren daher dringend an die Landesregierung, die Entscheidungsabläufe so zu terminieren, dass ein In-Kraft-Treten neuer gesetzlicher Grundlagen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nicht vor 2008 stattfindet. Damit würde berücksichtigt, dass für eine sorgfältige Berechnung und Erprobung eines neuen Finanzierungssystems und die notwendige Umstellung der Einrichtungen und ihrer Träger auf neue Anforderungen und Verfahren ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen muss.

Az.: III 911

Mitt. StGB NRW Juli 2006

449 **Präsidentenerklärung zur Reform des SGB II**

Mit einer persönlichen Erklärung zur Reform des Sozialgesetzbuches II haben die Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sowie führende Repräsentanten des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes, der Diakonie und des Deutschen Roten Kreuzes auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Revision mit dem Ziel einer Zurückführung der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und einer Stärkung der Erfolge bei der Wiedereingliederung hingewiesen. Der Wortlaut der persönlichen Erklärung vom 16.05.2006 hat folgenden Wortlaut:

Alle sozialen Sicherungssysteme zeigen in Deutschland nach wie vor einen hohen Reformbedarf auf. Die Entwicklung bei der Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige (sog. Hartz IV-Reform) seit ihrer Einführung zum 1. Januar 2005 hat jedoch gezeigt, dass ihre gesetzlichen Grundlagen einer besonders dringenden Überarbeitung bedürfen. Die Zahl der leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaften aus Ehe- und Lebenspartnern sowie weiteren Familienangehörigen, ist seit der Einführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) um 25 % gestiegen. Im Januar 2005 bezogen 3,3 Mio. Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach SGB II, im April 2006 bereits mindestens 3,92 Mio., wahrscheinlich jedoch 4,1 Mio..

Damit geht eine besorgniserregende Finanzentwicklung bei den passiven Leistungen im SGB II einher. Die Ausgabensteigerungen führen dazu, dass die einvernehmlichen Gesetzesziele in der Praxis verfehlt werden. Haushaltsrisiken, die durch den Aufwuchs passiver Leistungen für Bund und Kommunen bestehen, können durch die bisher beschlossenen Änderungen im SGB II nicht kompensiert werden und überfordern die öffentlichen Kassen.

Mit der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe - sog. Hartz IV-Reform - sollte ein einheitliches, transparentes Leistungsrecht für erwerbsfähige Hilfebedürftige Personen geschaffen werden, in dem die Angebote aller beschäftigungs- und sozialpolitischen Akteure zusammenfließen. Das SGB II steht unter dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“. Damit gewinnt der Gedanke der „Hilfe zur Selbsthilfe“ durch die intensivere Betreuung langzeitarbeitsloser Personen und aktivierende Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen an Bedeutung.

Gleichzeitig wurde mit dem Wechsel von der Individualbetrachtung zur Einbeziehung der sog. Bedarfsgemeinschaft in die Bedürftigkeitsprüfung der Subsidiaritätsgedanke gestärkt. Die Solidargemeinschaft ergänzt die kleineren

Gemeinschaften aus Ehe, Lebenspartnerschaft und Familie, durch die Übernahme von Aufgaben, wo diese überfordert sind.

Dazu wurden folgende Hauptziele formuliert:

- Stärkung des Subsidiaritätsgedankens, bzw. der Nachrangigkeit von Sozialleistungen;
- Ausrichtung am individuellen Hilfebedarf;
- früherer Einsatz und Beteiligung aller Hilfeempfänger an aktivierenden Leistungen;
- Stärkung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Förderung;
- Konzentration der Hilfen auf Personengruppen mit besonderem Hilfebedarf, z.B. Jugendliche, ältere Arbeitslose, Migranten, Alleinerziehende.

Das Erreichen dieser Ziele könnte durch den dramatischen Anstieg der Fallzahlen und die Ausgabensteigerungen unterlaufen werden.

Die Gründe für den Aufwuchs der Bedarfsgemeinschaften im SGB II sind vielfältig:

- Schwierigkeiten beim Aufbau effizienter Verwaltungsstrukturen, bei denen die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen als gleichberechtigte Partner ihre Kompetenzen einbringen,
- anhaltend schwierige Situation am Arbeitsmarkt,
- die leistungsrechtlichen Ansprüche, bzw. Schonbeträge bei Einkommen und Vermögen im SGB II und die Eröffnung von Gestaltungsmöglichkeiten, die als Anreiz für die Inanspruchnahme passiver Leistungen wirken.

Die ab 1. Februar 2006 geltende kürzere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I wird den Zugangsdruck zum SGB II weiter erhöhen.

Eine grundlegende Revision des SGB II muss darauf ausgerichtet werden, die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zurückzuführen und verstärkt Erfolge der Wiedereingliederung zu erzielen.

Besorgniserregend ist die zunehmende Entwicklung, dass Lohnersatzleistungen zusätzlich zu Erwerbseinkommen benötigt werden, um die Existenz der Arbeitnehmer und ihrer Familien zu sichern. Die dauerhaft bestehende Möglichkeit zur Kombination von Erwerbseinkommen und passiven Leistungen nach SGB II mit anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenzen kann genutzt werden, um die am Arbeitsmarkt zu erzielenden Löhne zu drücken oder Arbeitszeiten entsprechend zu gestalten.

Die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen muss dem Ziel dienen, personelle und finanzielle Ressourcen für die notwendigen aktivierenden Hilfen zu sichern. Insbesondere die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren und über 50 Jahren sowie Migranten und Alleinerziehende bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und Förderung. Während ältere Arbeitslose häufig aufgrund ihres Lebensalters sehr geringe individuelle Chancen auf eine Wiedereingliederung in den 1. Arbeitsmarkt haben, verfügen viele jüngere Arbeitslose über eine zu geringe schulische und berufliche Qualifikation. Beide Gruppen sind daher dringend auf weitergehende Angebote der Aktivierung angewiesen. Für die über-50-Jährigen sind Möglichkeiten der

dauerhaften geförderten Beschäftigung zu prüfen, jugendliche Arbeitslose müssen sowohl durch Beschäftigungsangebote verstärkt aktiviert als auch durch Qualifizierungsmaßnahmen gezielt gefördert werden.

Die Unterzeichner stimmen darin überein, dass neben diesen Maßnahmen eine Senkung passiver Leistungen notwendig ist, um ein dauerhaft tragfähiges und finanzierbares Leistungssystem zu erhalten. Es geht nicht darum, Regelsätze zu senken, sondern das Leistungsrecht so zu schärfen, dass Anreize für Arbeit im Mittelpunkt stehen und die Leistungen auf die tatsächlich Bedürftigen konzentriert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen neben der Optimierung der Verwaltungstätigkeit die gegenwärtigen Anspruchsgrundlagen und -voraussetzungen im SGB II einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW Juli 2006

450 Überprüfung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Im Zusammenhang mit einer Detailänderung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat der Bundesrat am 19.05.2006 die Absicht der Bundesregierung begrüßt, zum Unterhaltsvorschussgesetz eine Wirkungsanalyse durchzuführen, auf deren Grundlage eine Harmonisierung der familienpolitischen Leistungen angestrebt wird (BR-Drs. 252/06). Der Bundesrat bezweifelt, ob das Unterhaltsvorschussgesetz seinen Ursprungszweck noch erfüllt. Es sei mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden, beinhalte ein komplexes Mischfinanzierungsmodell zwischen Bund, Ländern und Kommunen und produziere durch den doppelten Nachrang in Verbindung mit der Gewährung von Transferleistungen nach SGB II und SGB XII erhebliche Verschiebungen von Mitteln. Der Nutzen für die Familien sei dabei kaum noch erkennbar.

Der Bundesrat, der mit dieser Position auch Forderungen des StGB NRW aufgreift, bittet vor diesem Hintergrund die Bundesregierung, nach neuen Möglichkeiten für die Förderung von allein erziehenden Elternteilen und mit ihnen zusammenlebenden Kindern zu suchen, das Unterhaltsvorschussgesetz in die geplante Harmonisierung der familienpolitischen Leistungen einzubeziehen und ein Gesamtkonzept für die Familienförderung zu entwickeln. Eine schnelle und wirksame Unterhaltssicherung sowie die tatsächliche Realisierung des Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Barunterhaltspflichtigen müssten dabei sichergestellt sein.

Az.: III 733

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Wirtschaft und Verkehr

451 Mittelstandspaket II

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW hat Mitte Juni 2006 über die aktuell beschlossenen Einzelmaßnahmen des Mittelstandspakets II wie folgt informiert:

- Mittelstandsfreundliche Anwendung des Vergaberechts durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB): Damit erfolgt die Vergabe an einen Generalun-

ternehmer nur noch in Ausnahmefällen, Handwerksbetriebe können sich um Einzellöse bewerben.

- Neue Vergabegrundsätze für Kommunen: Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stärker als bisher Unternehmen aus der Region berücksichtigen, damit dort Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Danach darf in Zukunft bis 30.000 Euro Auftragswert freihändig, also ohne Ausschreibung, vergeben werden. Im Tiefbau sind bis zu einem Wert von 300.000 Euro beschränkte Ausschreibungen erlaubt, im Hochbau liegt die Grenze bei 150.000 Euro, für sonstige Bauleistungen bei 75.000 Euro.
- Beschleunigung und Erleichterung in Genehmigungs- und Planungsverfahren: Durch die Beschleunigung von Planverfahren sollen Unternehmen schneller Baurecht erlangen, im Landesplanungsgesetz werden u.a. europarechtliche Vorschriften nur noch 1:1 umgesetzt (z.B. bei der „Strategischen Umweltprüfung“), für Regionalpläne soll in Zukunft eine Anzeige statt des bisherigen Genehmigungsverfahrens genügen.
- Förderung von innovativen Gründungen: Mit dem Seed-Fonds der NRW.Bank werden Gründungen im Bereich zukunftsorientierte Technologien durch die Bereitstellung von Eigenkapital in Form stiller Beteiligungen unterstützt. Mit Hochschulgründerverbänden und dem neu aufgelegten Hochschulgründerfonds werden Ausgründungen aus Hochschulen im Ziel-2-Gebiet gefördert.
- Modellregion Bürokratieabbau Ostwestfalen-Lippe: Die in der Modellregion entwickelten Vorschläge zum Bürokratieabbau werden auf das ganze Land übertragen. Damit sollen unternehmerisches Handeln und Existenzgründungen erleichtert werden. Der entsprechende Gesetzentwurf des Innenministers befindet sich zur Zeit in der Verbändeanhörung.
- Kostenentlastung für mittelständische Unternehmen durch preiswerte CO₂-Zertifikate: Durch die Beteiligung am Klimaschutzfonds der KfW eröffnet die NRW.Bank auch kleineren Unternehmen (25.000 bis 100.000 t CO₂ pro Jahr) die Möglichkeit, preiswerte CO₂-Zertifikate zu erwerben. Der erwartete Preisvorteil liegt bei 50 bis 70 %. Das löst ein Problem für solche Betriebe, die zur Erreichung der CO₂-Minderung in der Handelsperiode 2008 – 2012 entweder ihre Produktion reduzieren oder bei konstanter Produktion zusätzliche Zertifikate erwerben müssten.
- Dialog Wirtschaft und Umwelt: Ziel ist eine neue Balance zwischen den Interessen von Wirtschaft und Umwelt. Umwelt- und Wirtschaftsministerium setzen dabei in Zukunft wesentlich stärker als bisher auf freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft statt auf staatlichen Zwang.
- Übertragung von Aufgaben der Berufsbildung an die Kammern: Als Beitrag zum Bürokratieabbau werden eine Reihe von Aufgaben der Berufsbildung von Behörden auf die Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft übertragen. Dazu gehören zum Beispiel die Überprüfung der Eignung einer Ausbildungsstätte und der Qualifikation der Ausbilder im Betrieb, die Überwachung der Berufsausbildungsvorbereitung oder die Untersagung der Ausbildung, wenn die erforderlichen

Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Verordnung soll am 04.07.2006 durch die Landesregierung beschlossen werden.

- RAL-Gütezeichen mittelstandorientierte Kommunalverwaltung: Das vom Wirtschaftsministerium zusammen mit 12 Kommunalverwaltungen entwickelte Gütezeichen soll anhand von 13 klar umschriebenen Kriterien (z.B. Zahlungsverhalten, Dauer von Genehmigungen, Reaktion auf Anfragen und Beschwerden etc.) an Städte und Gemeinden verliehen werden, deren Leistung so untereinander messbar und vergleichbar wären. Die Gütegemeinschaft ist offen für Kommunen aus allen Bundesländern.
- Neuordnung der Außenwirtschaftsförderung: Das Wirtschaftsministerium will mit den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft eine gemeinsame Außenwirtschaftsgesellschaft gründen, in der die bestehenden Angebote zusammengeführt sowie die Effizienz und Transparenz der außenwirtschaftlichen Angebote gesteigert werden sollen. Dabei soll vor allen Dingen mittelständischen Unternehmen der Zugang zu Auslandsmärkten deutlich erleichtert werden.
- Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe der Holzwirtschaft: Ziel ist die Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen. Dazu soll u.a. über eine Bundesratsinitiative die Ausweisung von Holzlagerflächen im Außenbereich durch eine entsprechende Privilegierung im Baugesetzbuch erleichtert werden.

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW Juli 2006

452

Zukunft des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Föderalismusreform-Begleitgesetz (BT-Drucksache 16/814) enthält als Art. 13 den Entwurf eines Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz). Das Entflechtungsgesetz regelt, wie die Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“, „Bildungsplanung“ sowie das Gesetz über die Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und die soziale Wohnraumförderung beendet werden.

§ 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz legt fest, dass den Ländern ab dem 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich ein Betrag von 1,3355 Milliarden Euro aus dem Haushalt des Bundes zustehen. Der Bund führt im Rahmen seiner Zuständigkeit die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 GVFG fort. § 4 Abs. 3 regelt die Aufteilung der 1,3355 Milliarden Euro auf die Länder. Die Zweckbindung der Ländermittel wird nach § 5 Abs. 3 Entflechtungsgesetz festgelegt. Es heißt hier: „Die Beträge nach § 4 Abs. 3 sind von den Ländern jeweils für Investitionen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich sind, einzusetzen.“ Weiter wird in § 5 Abs. 5 Entflechtungsgesetz eine Berichtspflicht der Länder über die Verwendung der erhaltenen Beträge eingeführt. Werden Beträge nicht zweckgerecht verwendet, so wird die Zuweisung an das jeweilige Land im Folgejahr um den entsprechenden Betrag gekürzt und auf die anderen Länder verteilt.

Schließlich bestimmt die Revisionsklausel des § 6 Entflechtungsgesetz, dass Ende 2013 geprüft wird, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls Zuweisungen für die Aufgabenerfüllung der Länder angemessen und erforderlich sind. Wenn dies der Fall ist, so unterliegen die Zuweisungen ab dem 08. Januar 2014 lediglich einer investiven Zweckbindung ohne gruppenspezifischer Zweckbindung an die Verkehrsverhältnisse.

Entsprechend § 7 des Entflechtungsgesetzes wird die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, welche das Verfahren der Überweisung der Mittel nach § 4 und die Berichtspflicht, die Feststellung einer Fehlverwendung und die daraus zu ziehenden Konsequenzen nach § 5 regelt.

Der Entwurf des Entflechtungsgesetzes enthält einige Formulierungen, die bedeutende Änderungen für die Umsetzung des GVFG enthalten:

1. Das bisherige Bundesprogramm und das Forschungsprogramm bleiben ihrer Art und Abwicklung nach durch die Weitergeltung der einschlägigen Paragraphen des GVFG weiter bestehen. Für das Bundesprogramm für große Vorhaben gilt auch nach wie vor die Liste förderungsfähiger Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. Das für ein Bundesprogramm zur Verfügung stehende Volumen ist jedoch nicht geregelt. Lediglich das Volumen für das Forschungsprogramm des Bundes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und die Verteilung entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 3 GVFG sind festgelegt. Das Bundesprogramm steht damit jährlich im Zuge der Haushaltsverhandlungen zur Diskussion.
2. Eine Zweckbindung der Finanzzuweisungen an die Länder ist nunmehr allgemein auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bezogen. Damit entfällt die Beschränkung, die sich aus der Liste der förderungsfähigen Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 GVFG ergeben haben. Des Weiteren entfallen durch die Entwicklungen des Entflechtungsgesetzes auch die bisherigen Fördersätze.
3. Jenseits der faktischen Selbstbindung durch die bereits bestehenden Programme der Länder haben die Länder nunmehr die Möglichkeit, auf eine förmliche Programmaufstellung für die Priorisierung von Fördermaßnahmen zu verzichten. Die Länder haben damit die weitestgehende Freiheit in der Verwendung der GVFG-Mittel für verkehrliche Zwecke.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Länder ein erheblich höheres Maß an Flexibilität zur Finanzierung von Verkehrsinvestitionen erhalten haben.

Az.: III/1 644 - 11

Mitt. StGB NRW Juli 2006

453 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

Die Verkehrsministerkonferenz vom 16. und 17. Mai 2006 hat sich mit den Regionalisierungsmitteln und im Weiteren mit der Privatisierung der DB AG befasst und dabei ihre bisherigen Positionen bestätigt. Sie lehnt eine einseitige Reduzierung ab und bietet an, die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Beim Thema Straßenverkehr standen Umweltschutz und Verkehrssicherheit im Vordergrund. Bei den übrigen Themen ging es vorrangig um eGovernment und Verkehrstelematik.

Regionalisierungsmittel

Der Bund beabsichtigt bekanntlicherweise, erhebliche Einschnitte bei den Regionalisierungsmitteln vorzunehmen. Die Kürzungen sollen noch im Jahr 2006 trotz der für das Jahr 2007 anstehenden Revision der Regionalisierungsmittel vorgenommen werden. Die Verkehrsminister der Länder hatten auf einer Sonderverkehrsministerkonferenz vom 12. März 2006 angeboten, auf die Dynamisierung der Regionalisierungsmittel zu verzichten und eine Verwendung der Mittel offen zu legen. Dieser Beschluss wurde von der Verkehrsministerkonferenz (VMK) bestätigt. Darüber hinaus wollen die Länder ihren künftigen Bedarf anhand der vertraglichen Bindungen mit Verkehrsunternehmen dokumentieren. Daneben schlägt die VMK vor, unverzüglich in die Diskussionen über eine Revision der Regionalisierungsmittel einzutreten.

Privatisierung der DB AG

Die VMK hat festgestellt, dass eine Privatisierung der DB AG mit dem Schienennetz eine weitere Regionalisierung der Schieneninfrastruktur erschweren kann und das Verkehrsangebot negativ beeinflussen könnte. Zudem sei noch eine Reihe von Fragen ungeklärt. Diese bezögen sich auf Haushaltsrisiken für die Länder, den Wert des Anlagevermögens, besonders die Qualität des Schienennetzes und der Bahnhöfe sowie den Umfang des aus Gründen des Gemeinwohles bereitzustellenden Schienennetzes. Auch das Ausmaß des verkehrspolitischen Einflusses der Länder sei unklar. Die VMK bittet daher die Bundesregierung, die Anliegen der Länder zu berücksichtigen und die Länder im Vorfeld der Entscheidungsfindung einzubeziehen. Im Übrigen ist die VMK der Auffassung, dass eine Grundsatzentscheidung über Art, Umfang und Zeitpunkt der Privatisierung erst getroffen werden sollte, wenn die vorgenannten Fragen geklärt sind.

Sanktionsniveau bei Verkehrsverstößen

Im Interesse der Verkehrssicherheit hält die VMK die Erhöhung des Sanktionsniveaus für schwere Verkehrsverstöße für geeignet. Allerdings soll eine Erhöhung des Sanktionsniveaus nur auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vorgenommen werden. Dazu gehört, dass die Einnahmen aus behördlichen Verwarnungs- und Bußgeldverfahren für Zwecke der Verkehrssicherheit eingesetzt werden sollen.

Luftreinhaltepolitik – Lkw-Maut

Die VMK spricht sich dafür aus, eine stärkere Spreizung der Mautsätze zu Gunsten schadstoffarmer Nutzfahrzeuge in der neuen EU-Wegekostenrichtlinie durchzusetzen. Dabei soll sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass eine stärkere Mautspreizung auch im europäischen Maßstab wettbewerbsneutral ist und unzumutbare Belastungen für das heimische Gewerbe vermieden werden. Auch Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Straßennetz sollen bereits im Vorfeld berücksichtigt und verhindert werden.

eGovernment

Die eGovernment-Strategie „Deutschland-Online“ von Bund, Ländern und Kommunen muss nach Auffassung der VMK verstärkt werden. Die VMK wird bis zum 18. Mai 2006 (Konferenz der Chefs der Staatskanzleien) einen Aktionsplan erarbeiten. Die VMK stellt jedoch auch fest, dass im

Verkehrsbereich diskutierte Online-Verfahren sorgfältig auf ihre tatsächliche Eignung als Online-Verfahren geprüft werden müssen. Die Prüfung wird durch die Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiterkonferenz der Länder durchgeführt.

Telematik

Im Rahmen des Programms transeuropäische Netze 2007 – 2013 werden auch Verkehrstelematikprojekte von der Europäischen Union gefördert. Die VMK unterstreicht die Bedeutung von Verkehrstelematik für die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Fernstraßennetze sowie allgemein der Verkehrsinfrastruktur. Die Kooperation der Bundesländer mit den europäischen Nachbarn sollte daher erweitert werden. Die VMK weist darauf hin, dass hierfür eine angemessene Förderung im Rahmen des Programms der transeuropäischen Netze erforderlich ist.

Die vollständige Beschlussammlung der VMK am 16./17. Mai 2006 in Berlin kann unter der Adresse: http://www.bundesrat.de/Site/Inhalt/DE/3_20Konferenzen/3.3_20Verkehrsminister-Konferenz/3.3.5_20Beschl_C3_BCsse_20und_20Berichte/3.3.5.1_20Sitzung_20vom_2016_2F17.5.2006/NI/Beschl_C3_BCsse_20VMK_2016_2F17_20Mai_202006,property=Dokument.pdf

Az.: III 640 - 10

Mitt. StGB NRW Juli 2006

454 Eisenbahninfrastrukturbeirat gegründet

Am 15. Mai 2006 hat sich der Eisenbahninfrastrukturbeirat konstituiert. Der Beirat bei der Bundesnetzagentur hat die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und Vorschläge für Schwerpunkte ihrer Tätigkeit zu machen. Die Bundesnetzagentur überwacht seit dem 01. Januar 2006 die Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Sie soll gewährleisten, dass die DBAG konkurrierenden Eisenbahnunternehmen die selben Zugangsmöglichkeiten zum Schienennetz gewährt wie den Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG.

Der Beirat besteht aus jeweils 9 Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates und verfügt über eine eigene Geschäftsstelle bei der Bundesnetzagentur. Die Mitglieder des Beirates sowie weitere Informationen zum Infrastrukturbeirat sind unter www.bundesnetzagentur.de veröffentlicht.

Az.: III 645-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

455 Europäische Woche der Mobilität

Vom 16. bis 22.9.2006 findet die diesjährige Europäische Woche der Mobilität statt (European Mobility Week). Sie endet am 22.9.2006 mit dem europaweiten Aktionstag „In die Stadt – ohne mein Auto“. Die Europäische Woche der Mobilität widmet sich dem Thema „Klimaschutz und Mobilität“ und unterstützt damit die aktuelle Klimaschutz-Kampagne der EU-Kommission.

Die Woche der Mobilität ist für Städte, Kreise und Gemeinden eine Gelegenheit, Aktionen zu veranstalten, Maßnahmen und neue Angebote vorzustellen, Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen, und so praktische Möglichkeiten aufzuzeigen, wie jede(r) Einzelne zur Senkung der CO₂-Emissionen beitragen kann.

Städte, Kreise und Gemeinden können sich auf der Website der Initiative unter www.mobilityweek-europe.org als Teilnehmer registrieren und geplante Aktionen oder vorläufige Programme eingeben. Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit (Flyer/Poster) sowie ein Handbuch mit organisatorischen Hinweisen und Tipps zu geeigneten Aktionen werden dort zum Download bereitgestellt. Auch in diesem Jahr werden wieder die besten Aktionen bzw. Programme mit einem Preis ausgezeichnet.

Az.: III 640 - 00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

456 Grundlagenuntersuchung zu Städte- und Kulturtourismus

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) hat jüngst die „Grundlagenuntersuchung zum Städte- und Kulturtourismus in Deutschland“ vorgestellt. Die Studie skizziert Nachfragepotenziale und gibt Hinweise zur erfolgreichen Angebotsgestaltung sowie zu effizienten Marketingstrategien und Vertriebswegen. Die Untersuchung beschreibt in detaillierten Zahlen die ökonomische Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Städtetourismus: Von den Bruttoumsätzen von 82 Mrd. Euro profitieren neben dem Einzelhandel und der Gastronomie auch das Freizeit- und Unterhaltungsgewerbe, Beherbergungsbetriebe sowie zahlreiche Dienstleistungsunternehmen. Gegenstand der Untersuchung waren 203 bundesdeutsche Städte mit über 25.000 Einwohnern und mehr als jährlich 100.000 Übernachtungen.

Die Grundlagenuntersuchung „Städte- und Kulturtourismus in Deutschland“ kann unter www.deutschertourismusverband.de kostenlos heruntergeladen oder gegen Erstattung der Versandkosten angefordert werden beim Deutschen Tourismusverband e.V., Nicole Habrich, Tel.: 0228/985 22 – 14, habrich@deutschertourismusverband.de.

Az.: III 470 - 30

Mitt. StGB NRW Juli 2006

457 Hilfe bei Optimierung der IT-Infrastruktur

In Zeiten knapper Kassen suchen Behörden Unternehmen, deren Dienstleistungen nicht Kosten schaffen, sondern Kosten mindern. Die convergence-solutions GmbH aus Essen ist spezialisiert auf die Überprüfung bestehender IT-Infrastrukturen sowie deren Optimierung und erreicht oft eine bis zu 30 %-ige Einsparung der jährlichen kommunalen IT-Ausgaben.

Die Bereiche Telekommunikation und Informationstechnologie werden nicht nebeneinander, sondern immer in Kombination miteinander betrachtet und gemeinsam optimiert. Zum Einstieg analysiert convergence-solutions bestehende Prozesse und Strukturen in den Ämtern und bringt die daraus gewonnenen Erkenntnisse direkt in den Planungsprozess ein.

Ansprechpartner bei convergence-solutions GmbH ist Herr Jürgen Rogall, Schulte-Hinsel-Str. 33, 45277 Essen, Tel.: 0201/847 38 80, Fax: 0201/847 38 89, E-Mail: info@convergence-solutions.de.

Az.: III 460 - 61

Mitt. StGB NRW Juli 2006

458

Pressemitteilung: Bürgerfreundliche Regeln zur Straßenreinigung

Mithilfe der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) können Straßenreinigung und Winterdienst in den nordrhein-westfälischen Kommunen künftig bürgerfreundlicher organisiert werden. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf hingewiesen. „Die Städte und Gemeinden in NRW können saubere und im Winter sichere Straßen nur gewährleisten, wenn die Bürger mithelfen“, so Schneider.

Die StGB NRW-Mustersatzung, die in der Regel von den Kommunen übernommen wird, besteht seit etwa 20 Jahren. Aufgrund vieler Gerichtsentscheidungen zu Straßenreinigung und Winterdienst war es nötig geworden, die Mustersatzung zu aktualisieren. Schwerpunkt bilden dabei die Vorschriften, mit denen insbesondere die Gehwegreinigung auf die Anlieger übertragen wird. Die Rechtsprechung verlangt in jüngerer Zeit immer genauere Regelungen, mit denen die Pflichten der Anlieger beschrieben werden.

Dieser Anforderung wird die neue Mustersatzung, deren Bestimmungen vom NRW-Innenministerium geprüft und gutgeheißen worden sind, gerecht. Gleichzeitig gibt sie den Kommunen flexiblere Lösungen für die jeweilige Situation auf den Straßen an die Hand. So sollen Bürger beispielsweise den Zeitpunkt, zu dem sie der Reinigungspflicht nachkommen, innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nach eigenen Bedürfnissen frei wählen können.

Eine Modernisierung der Straßenverzeichnisse, die den kommunalen Straßenreinigungssatzungen beizufügen sind, soll mehr Transparenz für die Bürger bringen. Sie können dann anhand einer Tabelle rasch feststellen, wie Straßenreinigung und Winterdienst vor Ort organisiert sind und welche Gebühren für den einzelnen Anlieger anfallen.

Das Satzungsmuster wird ergänzt durch ein Merkblatt, mit dem die Städte und Gemeinden via Internet oder andere Medien die Bürger über die konkreten Reinigungspflichten informieren können.

Az.: III 642 - 3/2

Mitt. StGB NRW Juli 2006

459 StGB NRW-Mustersatzung 2006 zur Straßenreinigung

Jüngere Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch kommunalpolitische sowie verwaltungstechnische Aspekte haben den Städte- und Gemeindebund NRW veranlasst, das Muster einer Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu überarbeiten. Schwerpunkte der neuen Mustersatzung bilden die rechtssichere Übertragung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsleistungen auf die Anlieger sowie eine vorteilsgerechte und differenzierte Gebührenerhebung.

Die neue StGB-Mustersatzung 2006 wurde in der Geschäftsstelle unter Mitwirkung von Vertretern des GVV sowie aus Mitgliedskommunen erarbeitet, in drei Fachtagnungen mit einer Vielzahl von kommunalen Praktikern sowie Vertretern der Rechtsprechung erörtert und vom StGB-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr am

23.03.2006 beschlossen. Sie ist mit dem Innenministerium des Landes NRW abgestimmt.

Erstmals sind dem Satzungsmuster umfangreiche Erläuterungen sowie ein Merkblatt beigelegt. Während sich die Erläuterungen an die Fachleute in den Kommunalverwaltungen richten, kann das Merkblatt – auf die örtliche Situation angepasst – zur Veröffentlichung im Internet, durch einen Flyer oder ähnliche Medien verwendet werden.

Die StGB-Mustersatzung 2006 ist zusammen mit dem Merkblatt im Internet-Angebot des StGB NRW unter www.kommunen-in-nrw.de Info nach Fachgebieten/Wirtschaft und Verkehr abrufbar.

Az.: III/1 642 - 33/3

Mitt. StGB NRW Juli 2006

460

Urlaub in Deutschland

Deutschland ist auch im Jahr 2006 das beliebteste Urlaubsziel der Bundesbürger. In einer gemeinsamen Online-Umfrage des Städteportals www.meinestadt.de und des Deutschen Tourismusverbandes (DTV) mit über 100.000 Teilnehmern gaben insgesamt 65,6 Prozent der Befragten an, dass sie ihre Urlaubstage in diesem Jahr auf jeden Fall in Deutschland verbringen werden. 42,8 Prozent der Befragten wollen in ihrer Stadt oder Heimatgemeinde bleiben, 22,8 planen eine Reise innerhalb von Deutschland. 34,4 Prozent der Befragten zieht es ins Ausland.

Als beliebteste Urlaubsregion in Deutschland stellte sich in der Umfrage auf meinestadt.de die Ostsee heraus. 7,2 Prozent der Befragten wollen hier 2006 ihren Urlaub genießen. 5,2 Prozent zieht es an die Nordsee und 3,2 Prozent wollen nach Süddeutschland in die Berge reisen. Weitere 7,2 Prozent verbringen ihren Urlaub in anderen deutschen Regionen. Die Umfrage zum Reise-Verhalten belegt zudem, dass Deutschlands bekannte Urlaubsregionen besonders Urlauber aus ihrer nahen Umgebung anlocken. So wollen zum Beispiel 28,9

Prozent der Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern an die nah gelegene Ostsee fahren. Und jeweils 9,6 Prozent der Niedersachsen und Schleswig-Holsteiner machen ihren Urlaub an der angrenzenden Nordsee.

Az.: III 470 - 00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

461

Wettbewerb zur Zukunftsstadt

Die Deutsche Telekom hat im Rahmen eines bundesweiten Wettbewerbs alle Städte in Deutschland zwischen 25- und 100-tausend Einwohnern zu einem Wettbewerb der Innovationen unter dem Titel „T-City“ aufgerufen. Dabei sollen gemeinsam kreative Konzepte für eine optimale Vernetzung einer Stadt mit Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt werden. Das Gesamtinvestment der Deutschen Telekom für die Siegerstadt beträgt an Geld- und Sachleistungen mehr als 100 Mio. Euro. Das Projekt ist bis zum Jahre 2011 angelegt.

T-City soll die Stadt werden, der es am besten gelingt, innovative und durchführbare Projekte für die Stadt der Zukunft zu entwerfen. Ideen können nicht nur von den Verwaltungen, sondern auch von Vereinen, Organisationen der lokalen Wirtschaft und den Bürgern selbst entwickelt werden. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist Partner dieses Ideenwettbewerbs.

Die Teilnahmebedingungen können unter der Webadresse: www.t-city.de abgefordert werden. Der Einsendeschluss für alle Bewerbungen ist der 31. Oktober 2006. Teilnahmeberechtigt sind alle deutschen Städte, die zum Stichtag 31.12.2005 eine Einwohnerzahl von mind. 25.000 und höchstens 100.000 Einwohnern hatten. Weiterführende Informationen sind zu erhalten bei der Deutschen Telekom AG, T-City-Projekt, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, E-Mail-Adresse: kontakt@t-city.de; freecall 0800 – 33 08 24 89.

Az.: III 460 - 09

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Bauen und Vergabe

462

EuGH zu Voraussetzungen eines vergabefreien In-House-Geschäfts

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 11.05.2006 (Rs. C-340/04-Carbotermo) zu den Voraussetzungen eines vergabefreien In-House-Geschäfts Stellung genommen. Dem Urteil zufolge kann eine Kommune einen öffentlichen Auftrag direkt an ein Unternehmen vergeben, dessen Anteile sie innehat, wenn das Unternehmen hauptsächlich für die Kommune tätig wird. Zu berücksichtigen sind hierbei alle Tätigkeiten, die das jeweilige Unternehmen aufgrund einer Vergabe durch den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, unabhängig davon, wer diese Tätigkeit vergütet und wo sie räumlich ausgeübt wird.

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der EuGH seine Rechtsprechung zu vergabefreien In-House-Geschäften konkretisiert. Insbesondere hat er das bereits in der „Teckal“-Entscheidung (C-107/98) aufgestellte Kriterium „wesentliche Tätigkeit für den Auftraggeber“ näher präzisiert. Im Einzelnen:

1. Kontrolle des Auftraggebers wie über eine eigene Dienststelle

Der EuGH hat in Anknüpfung an seine Rechtsprechung zu vergabefreien In-House-Geschäften darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung, ob ein öffentlicher Auftraggeber eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt, regelmäßig alle Rechtsvorschriften und maßgebenden Umstände zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich müsse es einem öffentlichen Auftraggeber möglich sein, auf die Entscheidungen einer Gesellschaft maßgeblich einzuwirken. Es muss sich dabei um die Möglichkeit handeln, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der jeweiligen Gesellschaft „ausschlaggebenden Einfluss“ zu nehmen.

Das der öffentliche Auftraggeber allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern (zum Beispiel Kommunen) das gesamte Kapital einer auftragnehmenden Gesellschaft halte, deutet – ohne entscheidend zu sein – darauf hin, dass er im Sinne der Teckal-Rechtsprechung des EuGH über diese Gesellschaft eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübe. Mit der vorstehenden Anmerkung hat der EuGH unterstrichen, dass es grundsätzlich denkbar ist, dass auch mehrere Kommunen gemeinsam eine Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben können wie über eine eigene Dienststelle.

Zur abschließenden Beurteilung, ob das Kontrollkriterium erfüllt ist, bedarf es allerdings immer einer Beurteilung des

jeweiligen Einzelfalls. Vorliegend verfügte der Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der über weite Leitungsbefugnisse, die autonom ausgeübt werden konnten. Da die Gemeinde aber keine besondere Kontrollbefugnis besaß, um diese Handlungsfreiheit zu beschränken, ist der EuGH zu dem Schluss gekommen, dass die Kommune über die Gesellschaft keine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt, so dass die EU-Richtlinie über öffentliche Lieferaufträge vorliegend einer Direktvergabe des fraglichen öffentlichen Auftrags entgegenstand.

2. Tätigkeit im Wesentlichen für den oder die Auftraggeber

Der EuGH hat sich in einer zweiten Vorlagefrage mit dem Kriterium der „wesentlichen Tätigkeit eines Unternehmens für den Auftraggeber“ beschäftigt.

Unter Berücksichtigung der bereits in der Teckal-Entscheidung des EuGH aufgestellten Grundsätze hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichtet, die seine Anteile innehat, wenn das jeweilige Unternehmen hauptsächlich für diese Körperschaft tätig wird und jede andere Tätigkeit rein nebensächlich ist. Um zu beurteilen, ob dies der Fall ist, muss nach Auffassung des EuGH das zuständige Gericht alle – qualitativen wie quantitativen – Umstände des Einzelfalls berücksichtigen.

Aus kommunaler Sicht ist erfreulich, dass der EuGH darauf hingewiesen hat, dass es grundsätzlich nicht darauf ankommt, wer das betreffende Unternehmen vergütet, sei es die Körperschaft, die seine Anteile innehat, seien es Dritte als Nutzer der Dienstleistungen, die etwa aufgrund von Konzessionen oder anderen von der Körperschaft eingegangenen Rechtsbeziehungen erbracht werden. Darüber hinaus spielt es auch keine Rolle, in welchem Gebiet eine Leistung erbracht wird.

Nach Auffassung des EuGH sind alle Tätigkeiten zu berücksichtigen, die ein Unternehmen als Auftragnehmer im Rahmen einer Vergabe durch einen öffentlichen Auftraggeber verrichtet, ohne dass die Person des Begünstigten – sei es der öffentliche Auftraggeber selbst oder ein anderer Nutzer der Leistungen (zum Beispiel die Einwohner einer Kommune) – von Bedeutung wäre. Demzufolge ist allein der mit der kontrollierenden Körperschaft oder der im Gebiet dieser Körperschaft erzielte Umsatz zu berücksichtigen, den das fragliche Unternehmen aufgrund der Vergabeentscheidung der kontrollierenden Körperschaft beziehungsweise der kontrollierenden Körperschaften erzielt, und zwar einschließlich des Umsatzes, der in Ausführung solcher Entscheidungen mit anderen Nutzern erzielt wird.

Der EuGH hat somit auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass die vorgesehene Ausnahme einer vergabefreien In-House-Beauftragung nicht nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Anteile an einem Unternehmen von einer einzigen Körperschaft gehalten werden, sondern auch dann, wenn sie von mehreren Körperschaften, zum Beispiel Kommunen, gehalten werden. Folglich ist bei einem Unternehmen, dessen Anteile von mehreren Körperschaften gehalten werden, auf die Tätigkeit abzustellen, die es für alle diese Körperschaften verrichtet.

Quelle: DStGB Aktuell 2106 vom 26. Mai 2006

Az.: II/1 608-09

Mitt. StGB NRW Juli 2006

463

OLG Düsseldorf zur Übertragung kommunaler Rettungsdienstaufgaben

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 05.04.2006 (Az: VII Verg 7/06) festgestellt, dass die Übertragung hoheitlicher Rettungsdienstaufgaben durch eine Kommune keine Ausschreibungspflicht nach dem Vergaberecht begründet.

Der Kreis Aachen schrieb im Juli 2005 im Nichtoffenen Verfahren den Betrieb einer Rettungswache, nebst dazu gehörenden Aufgaben wie die Vorhaltung notwendiger Rettungsmittel, die Bereitstellung des Personals und die Durchführung von Rettungseinsätzen aus. Der Antragsteller bewarb sich und erhielt dann die Information, dass ein anderer Bieter den Auftrag erhalten sollte. Hiergegen wandte sich der Antragsteller an die Vergabekammer, die dem Antragsgegner aufgab das Vergabeverfahren zu wiederholen. Die Vergabekammer vertrat dabei die Auffassung, die Vergabe von Rettungsdienstleistungen unterfalle der Anwendung des Vergaberechts. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner die sofortige Beschwerde eingereicht.

Das Oberlandesgericht hat der Beschwerde stattgegeben und den Beschluss der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln aufgehoben. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung eines Trägers von Rettungsdiensten, welche Hilfsorganisation oder welchen privaten Anbieter nach § 13 Abs. 1 RettG NRW als Helfer bei der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgabenerfüllung zuziehen will, dem Rechtssinne nach keine nach Marktgesetzen, das heißt insbesondere im Wettbewerb zu beschaffende Leistung nach §§ 97 Abs. 1 und 99 GWB darstellt.

Nach Ansicht des Gerichts scheidet die Beauftragung Dritter mit Aufgaben nach dem Rettungsgesetz zwar nicht schon deswegen aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts aus, weil die Aufgabenübertragung in § 9 Abs. 1 RettG NRW vorgesehen ist, denn auch solche Dienstleistungsverträge unterfallen als Verwaltungsverträge dem Vergaberecht. Das Gericht hebt jedoch hervor, dass die Aufgaben des Rettungsdienstes in NRW öffentlich-rechtlich als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung organisiert sind und Dritte, denen Aufgaben der Rettungswache übertragen werden am Rettungsdienst Beteiligte und insoweit Verwaltungshelfer sind. Als solche sind sie funktional in den Bereich staatlicher Aufgabenwahrnehmung eingegliedert, so dass auch keine wettbewerbliche Leistung besteht. Das Vergaberecht findet aus diesem Grunde keine Anwendung.

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Soweit die Vergabekammern Köln und Düsseldorf bislang anders befunden haben, ist der Beschluss nun geeignet, Rechtsklarheit zu schaffen. Zudem macht er deutlich, dass alleine die Tatsache, dass mehrere Bieter Interesse an einem Auftrag bekunden, nicht ausreichend ist, um den Auftrag als Beschaffung nach dem GWB anzusehen. Zuletzt verstößt die Entscheidung auch nicht gegen EG-rechtliche Bestimmungen, da die Wahrnehmung des Rettungsdienstes als öffentliche Gewalt anzusehen ist und insoweit nicht den Bestimmungen des Art. 55 EG unterfällt.

Quelle: DStGB Aktuell 2106 vom 26. Mai 2006

Az.: II/1 608-09

Mitt. StGB NRW Juli 2006

464 OLG Schleswig zur Notwendigkeit eines Gewerbezentralregisterauszugs

Das OLG Schleswig hat mit Beschluss vom 22.05.2006 (Az.: 1 Verg 5/06) – ebenso wie bereits zuvor die VK Schleswig-Holstein (s. DStGB-Aktuell vom 13.04.2006, 1506-09) – entschieden, dass ein Angebot, dem der geforderte Gewerbezentralregisterauszug nicht mit Angebotsabgabe beigelegt war, zwingend von der Wertung auszuschließen ist. [Quelle: VergabeNews 2006, 59 f.] Im Einzelnen:

Die Vergabestelle schrieb im offenen Verfahren Bauarbeiten aus. Die Antragstellerin ermittelte die Bruttoangebotssumme. Die Vergabestelle kündigte an, der Beigeladenen auf ein Nebenangebot den Zuschlag zu erteilen. Dies rügte die Antragstellerin und leitete erfolgreich ein Nachprüfungsverfahren ein. Dem Angebot der Beigeladenen lag kein Gewerbezentralregisterauszug bei. Die Vergabestelle und die Beigeladene wenden sich mit ihren sofortigen Beschwerden gegen den von der Vergabekammer verfügten Ausschluss des Angebots der Beigeladenen. Die sofortigen Beschwerden werden zurückgewiesen. Die Nichtvorlage des Gewerbezentralregisterauszuges führt – zwingend, ohne Ermessensspielraum der Vergabestelle – zum Ausschluss des Angebots nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. B i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 S. 3 VOB/A.

Es kommt aus verfahrensrechtlichen Gleichbehandlungsgründen nicht darauf an, ob sich in den Gewerbezentralregisterauszügen Eintragungen finden oder ob die Vergabestelle über die mit dem Registerauszug geforderte Information bereits aus einem anderen Bauvorhaben verfügt.

Der Umstand, dass in der Bekanntmachung die Anforderung des Gewerbezentralregisterauszuges nicht benannt wurde, lässt den Ausschlussgrund auch unter Berücksichtigung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgebots nicht entfallen. Der Angebotsausschluss ist – allein – auf der Grundlage der Aufforderung zur Angebotsabgabe beigelegten Forderung nach Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges begründet. In den Vergabeunterlagen von Bauausschreibungen (§ 17 Nr. 4 VOB/A) können detaillierte Nachweisforderungen (später) gestellt werden (vgl. § 8 Nr. 3 Abs. 3, § 10 Nr. 5 Abs. 1, Abs. 2 lit. I VOB/A), insbesondere, wenn für deren Erfüllung kein größerer Zeitbedarf erforderlich ist.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

465 Rechtsschutz in vergaberechtlichen Verfahren unterhalb der Schwellenwerte

Das OVG NRW hat sich in letzter Zeit verstärkt mit einem Rechtsschutz in vergaberechtlichen Verfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 Abs. 1 GWB befasst. Derzeit lässt sich danach Folgendes feststellen:

1. Das OVG NRW tendiert bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhalb der o.g. Schwellenwerte aufgrund der sog. Zwei-Stufen-Theorie zu der Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges (Beschluss vom 20.09.2005, 15 E 1188/05; Beschluss vom 04.05.2006, 15 B 692/06).
2. Der Verwaltungsrechtsweg ist in solchen Fällen dann aber auf jeden Fall gegeben, wenn der Antragsteller begehrt, dass die Gemeinde auf die Vergabe einer Entscheidung einer von ihr beherrschten juristischen Per-

son des privaten Rechts zugunsten des Antragstellers Einfluss nehmen soll. Denn die Entscheidung der Gemeinde, ob und wie auf diese Gesellschaft eingewirkt werden soll, stellt sich als schlicht hoheitliches Handeln der Gemeinde dar und unterliegt daher der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Allerdings muss auch eine öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage auf Ausübung der gemeindlichen Einwirkungsmöglichkeiten bestehen. Dies kann ggf. dann gegeben sein, wenn die Antragsgegnerin bisher immer von ihren Einwirkungsmöglichkeiten in vergleichbarer Konstellation zugunsten eines Anbieters Gebrauch gemacht hat und daher nach Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet wäre, auch hier so zu handeln oder das ein hoheitlicher Eingriff der Antragsgegnerin in subjektive Rechte der Antragsteller mit der Folge eines rechtswidrigen Zustandes droht. Ebenfalls kann insoweit die dritt-schützende Norm des § 107 Abs. 1 GO von Bedeutung sein (OVG NRW, Beschluss vom 20.09.2005, 15 E 1188/05).

3. Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 04.05.2006 (15 E 453/06) den Verwaltungsrechtsweg im Vergabeverfahren unterhalb der o.g. Schwellenwerte dann als gegeben anerkannt, wenn das Handeln der Gemeinde zumindest auch öffentlich-rechtlich geprägt ist. Im vorliegenden Fall ging es um eine gemeinde wirtschaftliche Betätigung, die im Interesse eines öffentlichen Zwecks erforderlich sein muss – konkret um die Verpachtung gewerblicher Immobilien (Parkhaus, Parkgrundstück), wobei die Gemeinde zwecks Sicherstellung einer kommunalen Parkraumbewirtschaftung aber der Antragstellerin weitgehende Auflagen machte. Die Auswahl des Kooperationspartners bei der Erfüllung der kommunalen Parkraumbewirtschaftung sei jedoch öffentlich-rechtlicher Natur.
4. Ein im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgter Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass eine Vergabe an einen anderen als die Antragstellerin aufgrund der erfolgten Ausschreibung einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte der Antragstellerin darstellen kann. Eine solche Rechtsverletzung kann nicht schon deshalb verneint werden, wenn die Antragstellerin kein Angebot im betroffenen Vergabeverfahren abgegeben hat. Diese Rechtsverletzung ist nämlich dann möglich, wenn sie geltend machen kann, aufgrund einer vergaberechtswidrigen Gestaltung der Ausschreibung im Gegensatz zu anderen kein konkurrenzfähiges Angebot machen zu können. So kann hinsichtlich des § 9 Abs. 5 VOB/A für ausgeschriebene herstellerbezogene Leistungen nur dann der geltend gemachte öffentlich-rechtliche Anspruch bestehen, wenn die Antragstellerin gehindert ist, ein davon abweichendes Angebot abzugeben und sie dadurch gegenüber Konkurrenten gleichheitswidrig benachteiligt würde. Dies ist jedoch dann nicht gegeben, wenn die Antragstellerin zumindest ein Nebenangebot abgeben darf (Beschluss vom 04.05.2006, 15 B 692/06).

Az.: II/1 608-00/3

Mitt. StGB NRW Juli 2006

466 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

Das OVG NRW hat sich mit Urteil vom 14.03.2006 (10 A 630/04) zu der Zulassung von Werbeanlagen an der Stätte

der Leistung (§ 13 Abs. 3 BauO NRW) befasst. Im Wesentlichen kann Folgendes festgehalten werden:

- 1) Das in § 13 Abs. 3 S. 1 BauO NRW normierte grundsätzliche Verbot von Werbeanlagen im Außenbereich widerspricht nicht dem Grundgesetz. Die vorgesehenen Ausnahmen (S. 2 Nrn. 1-5) sind eng auszulegen.
- 2) Die Zulassung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (§ 13 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BauO NRW) stellt den grundrechtlich gewährleisteten Anspruch des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs auf „Kontakt nach Außen“ sicher.
- 3) Stätte der Leistung ist ein Ort, wo nicht nur eine Leistung erbracht wird, sondern auch direkt von einem potenziellen Abnehmer nachgefragt werden kann.
- 4) Nicht um Werbung an der Stätte der Leistung handelt es sich bei einer sog. Fernkennzeichnung eines Telekommunikationsunternehmens an einem Fernmeldeturm.

Az.: II/1 660-20

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Umwelt, Abfall und Abwasser

467 Landbell AG als weiterer Systembetreiber

Das Umweltministerium NRW hat mir Datum vom 16.05.2006 der Geschäftsstelle des StGB NRW mitgeteilt, dass mit Datum vom 15.05.2006 nunmehr auch die Landbell AG als weiterer Systembetreiber für ein Duales System gem. § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden ist (siehe auch: MinBl. NRW 2006, S. 314 f.). Mit Schnellbriefen vom 04.03.2005 (Nr. 28/2005) und 30.05.2005 (Nr. 63/2005) sowie 06.01.2006 (Nr. 4/2006) hatte die Geschäftsstelle empfohlen, eine sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung mit der Interseroh Dienstleistungs GmbH, der Landbell AG, der Contwin GmbH und der VfW AG abzuschließen. Diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung ist u.a. Voraussetzung dafür, dass weitere Systembetreiber für das privatwirtschaftliche Duale System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen (§ 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung-VerpackV) im Land Nordrhein-Westfalen durch das Umweltministerium NRW neben der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) zugelassen werden können. Durch das Umweltministerium wurde mit Datum vom 29.09.2005 festgestellt, dass die Interseroh Dienstleistungs GmbH auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung eingerichtet hat. Mit Datum vom 15.05.2006 hat das Umweltministerium NRW nunmehr auch für die Landbell AG (Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz) festgestellt, dass diese auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung eingerichtet hat. Die Feststellungen für die VfW AG und die Contwin GmbH stehen nach dem Kenntnisstand der Geschäftsstelle noch aus.

Az.: II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2006

468 Neue Zuständigkeiten beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Unter der Nr. 30.1.14 ist die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umwelt-

schutzes (ZustVotU) durch eine Vierte Änderungsverordnung (GV NRW 2006, S. 2006, S. 212) geändert worden. Nunmehr ist für die Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen im Falle von pflanzlichen Abfällen gem. § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) beim Verbrennen vom Schlagraum im Wald der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig und im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde. Die örtliche Ordnungsbehörde muss allerdings das Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreis herstellen, soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind. Nach dem Erlass des Umweltministeriums NRW vom 9.5.2006 (Az.: IV -4-890-23619) treten bestandskräftige Allgemeinverfügungen der bislang zuständigen Landkreise mit der Änderung der ZustVotU nicht außer Kraft. Sie gelten solange fort, bis sie ersatzlos aufgehoben werden oder durch Regelungen der örtlichen Ordnungsbehörden ersetzt werden.

Mit der Änderung der Zuständigkeitsverordnung ist nunmehr die örtliche Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt/Gemeinde bei einem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zuständig. Eine solche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG ist seit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung zum 01.05.2003 (GV NRW S. 71) erforderlich, weil mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung eine landrechtliche Regelung i.S.d. § 27 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG nicht mehr besteht (so: VG Minden, Urteil vom 8.3.2004 – Az.: 11 K 7422/03; Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Loseblatt-Kommentar, § 9 Rz. 126). Für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist damit nunmehr nicht mehr der Landkreis nach Nr. 30.1.14 ZustVotU, sondern die örtliche Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt/Gemeinde zuständig.

Mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung zum 01.05.2003 sollte das schlichte Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht generell verboten werden. Vielmehr wurde zeitgleich durch Erlass des Umweltministeriums NRW vom 8.4.2003/22.4.2005 ein „Merkblatt zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ herausgegeben, unter welchen Voraussetzungen ein Verbrennen von übergroßen Mengen an pflanzlichen Abfällen möglich sein soll. Das Merkblatt steht auf der MUNLV-Internetseite (www.munlv.nrw.de unter der Rubrik Arbeitsbereiche, Abfallwirtschaft, Pflanzenabfälle) zur Verfügung. Nach dem Merkblatt ist es dabei möglich, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht nur durch Einzelfallgenehmigung, sondern auch im Wege einer Allgemeinverfügung zuzulassen, wobei allerdings die im Merkblatt enthaltenen Maßgaben für die Verbrennung (z.B. Einhaltung von Abstandsflächen der Feuerstelle zu Gebäuden, Anwesenheit einer Kontroll- bzw. Aufsichtsperson) zu beachten sind. Diese Maßgaben sind als grundsätzlich sachgerecht anzusehen, zumal es in der Vergangenheit auch zu Fehleinsätzen der Feuerwehr gekommen war, weil irrtümlich durch Dritte ein Brand angenommen wurde, der sich im nachhinein lediglich als das schlichte Verbrennen von pflanzlichen Abfällen darstellte. Mit der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ist auch einer langjähri-

gen Forderung des StGB NRW Rechnung getragen worden, wonach Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG von der jeweiligen Stadt/Gemeinde erteilt werden sollen, damit jeweils ortsangepasste Regelungen gefunden werden können.

Zusätzlich ist zu beachten, dass sog. Brauchtumsfeuer auch nach der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung auf der Grundlage des o.g. Merkblattes des Umweltministeriums NRW (abrufbar unter: www.munlv.nrw.de unter der Rubrik Arbeitsbereiche, Abfallwirtschaft, Pflanzenabfälle) weiterhin zulässig sind. Brauchtumsfeuer werden hiernach nicht mit dem schlichten Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Beseitigung von Abfällen gleichgesetzt, weil Brauchtumsfeuer (wie z.B. Osterfeuer, Johannisfeuer, Martinsfeuer) der Brauchtumspflege dienen. Für diese Brauchtumsfeuer ist deshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht erforderlich, so dass die örtliche Ordnungsbehörde auf der Grundlage des § 7 Landes-Immissionschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) tätig werden kann. § 7 LImSchG NRW ist zum 01.06.2004 geändert worden (GV NRW, S. 229 f.). § 7 LImSchG NRW regelt u.a. das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW ist das Verbrennen von Gegenständen, z.B. von pflanzlichen Abfällen bei Brauchtumsfeuern im Freien untersagt, soweit hierdurch die Nachbarschaft und die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt wird. Die Gemeinden können nunmehr nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW durch eine Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung die näheren Einzelheiten zum Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern bestimmen. Dabei gehört zu diesen Einzelheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW insbesondere die Regelung einer Anzeigepflicht für die Durchführung eines sog. Brauchtumsfeuers (vgl. hierzu auch ausführlich: Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Loseblatt-Kommentar, § 9 Rz. 126).

Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 07.04.2004 (Az.: 21 B 727/04, UPR 2004, S. 357) deutlich herausgestellt, dass sich die Durchführung von Brauchtumsfeuern wie z.B. Osterfeuern auch seit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung NRW zum 01.05.2003 (GV NRW 2003, S. 71) nicht im rechtsfreien Raum abspielt. Nur wenn ein Feuer, eindeutig und zweifelsfrei nicht der schlichten Beseitigung pflanzlicher Abfälle, sondern z.B. als öffentliches Osterfeuer ausschließlich dem Brauchtum dient, richtet sich die Zulässigkeit dieses Osterfeuers nach § 7 Landes-Immissionschutzgesetz. Ansonsten sind nach dem OVG NRW Feuer, die nur dem Zweck der schlichten Beseitigung pflanzlicher Abfälle dienen, grundsätzlich verboten, auch wenn sie zur Osterzeit stattfinden. Ein Osterfeuer als Brauchtumsfeuer liegt nach dem OVG NRW grundsätzlich nur dann vor, wenn das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Nach dem OVG NRW ist damit zwingende Voraussetzung, dass ein Osterfeuer als Brauchtumsfeuer eine öffentliche Veranstaltung darstellt, die für jedermann zugänglich ist, d.h. öffentlich bekannt gegeben wird (z.B. durch einen Bericht in der örtlichen Tageszeitung), dass ein für jedermann zugängliches Osterfeuer an einem bestimmten Tag an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit stattfindet. Nur dann drängt sich nach so das OVG NRW wörtlich

„nicht die ansonsten nahe liegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen.“ Im Übrigen wird auf die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW (Mitt. StGB NRW 2004 Nr. 901) zur Durchführung von sog. Brauchtumsfeuern hingewiesen, die in erster Linie das Ziel haben,

- Fehleinsätze der Feuerwehr zu vermeiden
- eine Gefährdung von Personen und Sachen (z.B. Wohngebäuden) durch Brauchtumsfeuer auszuschließen und
- unzumutbare Belästigungen für Drittpersonen (z.B. kranke Personen) durch eine erhebliche Rauchentwicklung zu vermeiden.

Dabei ergeben sich diese Voraussetzungen unmittelbar aus § 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-Immissionschutzgesetz, wonach das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien untersagt ist, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden kann.

Az.: II/2 70-11 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2006

469 Oberverwaltungsgericht NRW zur Anordnung von Kontrollschächten

Das OVG NRW hat mit Urteilen vom 9.5.2006 (u.a. Az.: 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03) zur Anordnung von Kontrollschächten auf privaten Grundstücken im Rahmen der Benutzung der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde Folgendes entschieden:

1. Privates Regelwerk kann durch satzungsrechtliche Inbezugnahme allenfalls dann zum Inhalt des Satzungsrechts erhoben werden, wenn es in einer Weise veröffentlicht ist, die hinsichtlich Zugänglichkeit und Verlässlichkeit der Veröffentlichung in amtlichen Publikationsorganen entspricht. Das ist für DIN-Regelungen allgemein nicht sichergestellt.
2. In jedem Fall muss für so zum Satzungsrecht erhobenes privates Regelwerk in der Satzung eine Fundstelle oder Bezugsquelle angegeben werden.
3. Der DIN 1986 kann nicht entnommen werden, dass jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück über einen im Freien befindlichen Kontrollschacht verfügen muss.

Im Einzelnen:

Das OVG NRW weist darauf hin, dass eine Satzungsbestimmung, wonach der Grundstückseigentümer einen Kontrollschacht einzubauen hat, nicht so verstanden werden kann, dass alle Grundstücke einen Kontrollschacht aufweisen müssen. Eine solche Regelung wäre nach dem OVG NRW rechtswidrig. Ein Kontrollschacht sei weder Selbstzweck noch ein zum Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage immer notwendiger Bestandteil (Anmerkung: gemeint sind mit der Grundstücksentwässerungsanlage die Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück, die das Abwasser aus dem Haus bis zur privaten Grundstücksgrenze führen). Ein Kontrollschacht – so das OVG NRW – sei nichts anderes als eine Bodenöffnung, durch die der Zugriff auf eine unterirdisch verlegte Abwas-

serleitung ermöglicht werde. Soweit ein Kontrollschacht außerhalb des Hauses ausnahmslos gefordert werde, sei dieses bereits bei einer Bebauung am Straßenrand nicht möglich (Anmerkung: z.B. die vordere Hausmauer grenzt unmittelbar an den Bürgersteig und es gibt keinen Vorgarten). Die Anlage eines technisch möglichen Kontrollschachtes außerhalb des Hauses könne auch nicht unabhängig von der zwischen dem Haus und dem öffentlichen Kanal zu überwindenden Entfernung gefordert werden. Dieses wäre nach dem OVG NRW rechtswidrig, wenn die für die Erstellung des Schachtes aufzuwendenden Kosten gegenüber den mit ihm von der Stadt berechtigt verfolgten Zielen im Einzelfall außer Verhältnis stünden. Ob innerhalb des Hauses ein Kontrollschacht angelegt werden könne, hänge – so das OVG NRW – von der Leitungsführung innerhalb des Hauses ab. Letzteres sei z.B. dann nicht der Fall, wenn die Abwasserleitung im Haus oberhalb des Kellerbodens in die Außenwand geführt werde, denn dann sei ein Kontrollschacht auch innerhalb des Hauses nicht möglich. Hieraus folgt nach dem OVG NRW aber zugleich, dass ein Kontrollschacht nach der Abwasserbeseitigungssatzung nicht ausnahmslos, sondern allenfalls im konkreten Einzelfall eingefordert werden könne. Damit hat das OVG NRW allerdings nicht zur Forderung nach einer Reinigungsöffnung auf dem Privatgrundstück Stellung genommen.

Das OVG NRW weist außerdem daraufhin, dass sich die Notwendigkeit zum Einbau eines Kontrollschachtes nicht aus der DIN-Vorschrift 1986 Teil 1 vom Juni 1988 ergibt. Die DIN 1986 schreibe vor, dass in Grund- und Sammelleitungen mindestens alle 20 m eine Reinigungsöffnung vorzusehen sei und dass sie regelmäßig nahe der Grundstücksgrenze, jedoch in der Regel nicht weiter als 15 m vom öffentlichen Abwasserkanal entfernt einzurichten sei (Abschnitte 6.5.4 und 6.5.5 der DIN 1986, Teil 1 Ausgabe Juni 1988). Der ganze Abschnitt 6.5 der DIN 1986 Teil 1: 1988-06 betrifft aber – so das OVG NRW – nicht die Anlage von Kontrollschächten, sondern von Reinigungsöffnungen. Eine solche Reinigungsöffnung sei – so das OVG NRW – auf dem Grundstück der Klägerin vorhanden. Es ergebe sich aus der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 6.5.7 auch nicht, dass eine Reinigungsöffnung außerhalb des Hauses anzubringen sei. Vielmehr könne lediglich entnommen werden, dass Reinigungsöffnungen so eingebaut werden müssten, dass sie ständig zugänglich bleiben können. Dieses bedeute dann, dass Reinigungsöffnungen innerhalb oder außerhalb des Hauses so zu errichten seien, dass sie nicht zugestellt oder zugebaut werden könnten. Vor diesem Hintergrund ergab sich – so das OVG NRW – aus der satzungsrechtlichen Regelung der beklagten Stadt durch den Verweis auf die DIN 1986 keine Pflicht zum Einbau eines Kontrollschachtes, weil die DIN 1986 eine solche Pflicht bereits nicht beinhaltet.

In diesem Zusammenhang weist das OVG NRW zusätzlich darauf hin, dass die Einbeziehung außerrechtlicher Regelungen wie z.B. DIN-Vorschriften in Satzungsregelungen durch schlichte Verweisung unter dem Gesichtspunkt rechtstaatlicher Publizität von Normen unwirksam sei. DIN-Vorschriften, deren Inhalt durch die Bezugnahme zum geltenden Satzungsrecht erhoben werden sollen, würden weder nach dem für Satzungen geltenden Recht (vgl. § 4 der Bekanntmachungsverordnung) noch in sonst für amtliche Bekanntmachungen des Landes oder des Bundes vorgesehenen Amtsblättern veröffentlicht. Selbst wenn mit

der herrschenden Meinung angenommen werde, dass das in Bezug genommene private Regelwerk lediglich in einer Weise veröffentlicht sein müsse, die hinsichtlich der Zugänglichkeit und der Verlässlichkeit der Veröffentlichung in amtlichen Publikationsorganen entspreche, reiche die hier in Rede stehende Verweisung auf die DIN 1986 nicht aus. Das gelte schon für die Zugänglichkeit zu dem privaten Regelwerk, das der Vermarktung zu erheblichen Preisen durch einen Verlag unterliege, dessen Verlagsprodukte nicht in gleicher Weise in öffentlichen Bibliotheken zugänglich sei, wie es für amtliche Publikationsorgane der Fall sei. Es fehle aber auch daran, dass in der verweisenden Satzungsnorm weder eine Fundstelle noch eine Bezugsquelle genannt sei. Zumindest letzteres sei für nur über private Veröffentlichungen zugängliche Regelwerke erforderlich.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Das OVG NRW hat in seinen Urteilen vom 9. Mai 2006 im Wesentlichen entschieden, dass ein sog. Kontrollschacht satzungsrechtlich nur im Einzelfall und nicht generell für jedes Grundstück vorgegeben werden kann. Dabei muss im jeweiligen konkreten Einzelfall geprüft werden, ob ein solcher Kontrollschacht außerhalb des Hauses tatsächlich erforderlich, technisch möglich und unter Kostengesichtspunkten verhältnismäßig ist, anderenfalls ist die Anordnung zum Einbau eines Kontrollschachtes ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Eine satzungsrechtliche Pflicht des privaten Grundstückseigentümers zum Einbau eines Kontrollschachtes durch Verweis bzw. Bezugnahme auf DIN-Vorschriften wird durch das OVG NRW nicht akzeptiert, weil DIN-Vorschriften keine öffentlich-rechtlichen, sondern nur private Regelwerke sind, die nicht jedermann zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund verbleibt für die Stadt/Gemeinde nur der Weg in der Abwasserbeseitigungssatzung ohne Bezugnahme auf DIN-Vorschriften genau zu beschreiben, welchen Schacht, welche Inspektions- oder Reinigungsöffnung in welcher Ausführung sie meint. Außerdem muss die Satzung ermöglichen, dass im Einzelfall auf diese Forderung verzichtet werden kann, wenn die Errichtung technisch nicht möglich oder nicht verhältnismäßig oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Übrigen ergibt sich aus den Urteilen des OVG NRW vom 9. Mai 2006 nicht, dass die Pflicht zum Einbau von Kontrollschächten generell unzulässig ist. Dieses ist – wie das OVG NRW – mehrmals herausgestellt eine Entscheidung im konkreten Einzelfall bezogen auf das konkrete Grundstück. Dabei ist der Bau eines Kontrollschachtes außerhalb des Hauses von vornherein als unmöglich anzusehen, wenn die vordere Hauswand z.B. unmittelbar an den Bürgersteig oder die Straße grenzt und somit ein Vorgarten nicht vorhanden ist oder die Entfernung von der vorderen Hausmauer bis zur privaten Grundstücksgrenze metermäßig zu gering ist, so dass der Einbau eines Kontrollschachtes aus Platzgründen nicht möglich ist.

Das OVG NRW hat mit seinen Urteilen vom 9. Mai 2006 zugleich das Urteil des VG Köln vom 29.7.2003 (u.a. Az.: 14 K 6211/01) nicht bestätigt, wonach satzungsrechtlich generell die Pflicht zum Einbau eines Kontrollschachtes geregelt werden kann. Das OVG NRW sieht dieses allenfalls im Rahmen einer Anordnung im konkreten Einzelfall als zulässig an. Dabei sind heute die technischen Maßgaben für sog. Inspektionsöffnungen oder alternativ für sog. Einsteigschächte mit Zugang für Personal mit Abbildungen und Maßenforderungen in der DIN EN 476: 1997-08 und

DIN 1986-100: 2002-03 und im Kommentar zur DIN 12056 Teil 1 dargestellt. Inspektionsöffnungen sind dabei keine Einsteigschächte. Inspektionsöffnungen sind dabei keine Einsteigschächte, sondern Kontrollschächte (nach DIN 1986-100: 2002-03 Tabelle S. 23). In Inspektionsöffnungen können - je nach Größe - Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstung eingebracht werden. Inspektionsöffnungen können im konkreten Einzelfall auch für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Abwasseranlage dienen z.B. zur Kontrolle des eingeleiteten Abwassers aus gewerblichen und industriellen Anlagen. Insgesamt muss nach dem OVG NRW zukünftig im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten genau geprüft werden, ob etwa die Aufforderung zum Einbau einer sog. Inspektionsöffnung in Betracht kommt.

Az.: II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2006

470 Oberverwaltungsgericht NRW zur Entsorgung von Abfällen im Wald

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 13.6.2006 (Az.: 13 A 632/04) entschieden, dass Waldeigentümer und Waldbesitzer, in deren Wald dritte Personen Abfall ablegen, für die Entsorgung dieses Abfalls nicht verantwortlich sind. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im März 2002 wurden in einem Wald im Märkischen Kreis Schlachtabfälle und 35 Körperviertel von Hühnern gefunden. Unbekannte hatten diese Tierabfälle in einem Plastiksack verpackt dort abgelegt. Der Landrat des beklagten Kreises forderte den Eigentümer des Waldes (Kläger) auf, eine Entsorgungsfirma mit der Beseitigung der Tierkörperreste zu beauftragen und die Tierkörperreste bis zur Abholung durch die Entsorgungsfirma sachgerecht zu verwahren. Weil der Kläger dieser Ordnungsverfügung nicht nachkam, ließ der Beklagte die Tierabfälle im Wege der Ersatzvornahme zunächst durch die Stadt verwahren und sodann von einer Beseitigungsfirma beseitigen. Dafür forderte er später vom Kläger Ersatz der entstandenen Kosten von 200,24 EUR. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Waldeigentümer Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, das seiner Klage im Wesentlichen stattgab. Dagegen legte der Beklagte Berufung ein, die das Oberverwaltungsgericht nunmehr mit dem o. g. Urteil zurückgewiesen hat.

Zur Begründung führt das OVG NRW: Nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht habe der Besitzer eines Grundstücks, auf dem fremde oder herrenlose Tierkörper anfallen, lediglich die Pflicht, dies der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt oder dem Beseitigungspflichtigen zu melden. Darüber hinaus sei jedenfalls der Waldeigentümer und Waldbesitzer nicht verpflichtet, die Tierkörper zu verwahren und für ihre Beseitigung zu sorgen. Der Waldeigentümer und Waldbesitzer habe nämlich nicht die erforderliche tatsächliche Gewalt über die im Wald lagernden Abfälle. Denn er könne mit Rücksicht auf das Waldbetretrungsrecht der Allgemeinheit sein Grundstück weder rechtlich noch tatsächlich dem Zutritt der Allgemeinheit entziehen. Wenn die Rechtsordnung einem Grundstückseigentümer/Grundstücksbesitzer im Allgemeininteresse die Last der freien Zugänglichkeit seines Grundstücks auferlege, müsse die Allgemeinheit auch für die Beseitigung des Abfalls sorgen, der infolge des Waldbetretrungsrechts im

Wald anfallt. Dementsprechend sehe das Landesforstgesetz vor, dass Abfälle im Wald auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den einsammlungspflichtigen Entsorgungsträgern übergeben werden. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Dagegen ist die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht möglich.

Az.: II/2 31-60 qu/qu

Mitt. StGB NRW Juli 2006

471 Radrennen im Münsterland

Mit einer gut besuchten Pressekonferenz im Juni 2006 haben die Organisatoren des Radrennens „Sparkassen Münsterland Giro.2006“ offiziell den Startschuss für das Radsport-Ereignis im Münsterland gegeben. Als Partner für das Radrennen haben die Organisatoren die Sparkassen im Münsterland gewonnen, die gemeinsam mit weiteren Partnern eine langfristige Planung garantieren. Das Radrennen, das am 3. Oktober Premiere erlebt, tritt die Nachfolge der Fernfahrt Groningen-Münster an. Während Münster fester Zielort des Radrennens wird, werden Start und Strecke jährlich wechseln, damit alle Landkreise um die Stadt Münster herum eingebunden werden. Zum Auftakt des Radrennens „Sparkassen Münsterland Giro.2006“ starten die Profis in der Stadt Coesfeld. Von dort führt die Strecke auf einer mehrfach zu fahrenden Schleife über Nottuln, Havixbeck und Billerbeck auf die Zielrunde in der Innenstadt der Stadt Münster. Die Standorte der folgenden Jahre sollen dann in den Kreisen Steinfurt, Borken und Warendorf liegen. Weitere Informationen können beim „Giro“-Projektleiter Rainer Bergmann (Sportamt der Stadt Münster, Tel. 0251 – 492 5219, Fax.: 0251 – 492 7753; E-mail: rainer.bergmann@stadt-muenster.de) abgefragt werden.

Az.: II/2 qu/qu

Mitt. StGB NRW Juli 2006

472 Umsetzung der Pkw-Energieverbrauchs-Kennzeichnungsverordnung

Der Geschäftsstelle ist zur Kenntnis gelangt, dass die Landesregierung entsprechend den Forderungen des Städte- und Gemeindebundes NRW beabsichtigt, den Vollzug der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung dem Landesbetrieb für Mess- und Eichwesen NRW zuzuordnen. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hatte hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Wir sind der Ansicht, dass die Kontrolle der Einhaltung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung nicht bei den örtlichen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden zu verorten ist. Vielmehr ist hier eine Zuständigkeit des Landesbetriebes für das Mess- und Eichwesen angezeigt. Im Kern geht es darum, zu prüfen, ob Pkw entsprechend der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung unter anderem in den Verkaufs-Lokalitäten ausgezeichnet worden sind. In Anbetracht der Tatsache, dass der Landesbetrieb für das Mess- und Eichwesen bereits seit Dezember 1999 für die Überwachung von Haushaltsgeräten nach der allgemeinen „Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“ zuständig ist und es auch nach der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung um den Energieverbrauch geht, sehen wir eine Zuständigkeit des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen zweifelsfrei als sachnäher an. Außerdem spricht für eine Zuständigkeit

des Landesbetriebs für das Mess- und Eichwesen, dass dieser ohnehin im Verbraucherbereich die Aufgabe hat, Kontrollen im Hinblick auf die Eich- und Messtechnik bei dem Verkauf von Waren durchzuführen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass eine zukünftige Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden eine neue Aufgabe für die Städte und Gemeinden darstellen würde. Nach dem in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzip wäre das Land NRW daher verpflichtet, den Städten und Gemeinden die zusätzlichen Personal- und Verwaltungskosten über Finanzmittel des Landes auszugleichen. Abschließend regen wir an, im Hinblick auf den von der Landesregierung angekündigten Bürokratieabbau zu prüfen, ob eine zuständige Behörde überhaupt bestimmt werden muss, zumal nach § 8 Abs. 3 LOG NRW bereits eine Zuständigkeitsregelung besteht.“

Az.: II/2 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2006

473 Umsetzung des Elektronikschrotgesetzes

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat auf Anregung der Geschäftsstelle des StGB NRW gemeinsam mit dem anderen kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag) folgendes Schreiben mit Datum vom 15.5.2006 an die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register gerichtet:

„Aus inzwischen zahlreich vorliegenden Erfahrungsberichten öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ergibt sich, dass die Erfüllung der gesetzlichen Entsorgungspflichten durch die Hersteller von Elektroaltgeräten in der praktischen Umsetzung erheblich zu wünschen übrig lässt. Die kommunalen Entsorgungshöfe können die resultierenden Probleme, insbesondere die Zwischenlagerung des Elektroschrotts, nur mit zusätzlichem Personal- und Kostenaufwand bewältigen. Bezüglich der einzelnen Problembereiche in der Abhollogistik der Hersteller besteht daher ein erheblicher Gesprächsbedarf, der bei den anstehenden Treffen am 17./18.05.2006 unter Beteiligung von Hersteller- und Kommunalvertretern abzarbeiten sein wird.

Sofern – wie wir aus vielen kommunalen Beschwerden wissen – die EAR nunmehr für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Berechnung von Bearbeitungsgebühren ankündigt, müssen wir diesem Vorgehen jedoch bereits jetzt entschieden widersprechen. So hat EAR mehrfach gegenüber öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erklärt, dass sie für die Bearbeitung von Meldungen, die per Fax bei der Stiftung eingehen, in Zukunft eine Gebühr erheben wird. Ihr Schreiben vom 18.04.2006 an den Deutschen Landkreistag kann dahingehend verstanden werden, dass Sie sich diese Äußerungen zu Eigen machen; zumindest enthält es aus unserer Sicht nicht die erforderliche klare Distanzierung. Für die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr fehlt es bereits an einer Rechtsgrundlage; insbesondere kann dem von Ihnen angeführten § 14 Abs. 4 S. 2 ElektroG keine Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren, schon gar nicht in Form eines Stundensatzes in Höhe von 250 Euro entnommen werden. Ganz unabhängig davon ist auch die Zurückweisung von seitens der Kommunen erfolgten Faxmeldungen keine akzeptable Umgangsform, nachdem seitens EAR mehrfach ausdrücklich zugesichert worden ist, dass für die Auftragserteilung alle Meldewege offen stehen. Dabei ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Meldung per Telefax hingewiesen worden.

In diesem Zusammenhang erscheint der Hinweis angebracht, dass die Kommunen keinerlei Interesse daran haben, die ohnehin zu langen Zeiträume zwischen Auftragserteilung und Aufstellung beziehungsweise Abholung der Container zusätzlich auszudehnen. Kommunen sind nur deswegen auf die Kommunikation per Telefax ausgewichen, weil sich dies aufgrund der Unzulänglichkeiten der von EAR vorgegebenen Standardmeldewege als die einfachste Lösung darstellte. Wenn EAR ihre Pflichten aus § 14 Abs. 3 ElektroG durch Implementierung einer praktikablen Internetplattform erfüllt hätte, würde niemand auf die Kommunikation per Telefax ausweichen müssen.

Zur Benutzung der Handheld-Geräte besteht keine Rechtspflicht, zudem sprechen diverse

Gründe, nicht zuletzt die Haftungsrisiken gemäß den Nutzungsbedingungen der EAR, dagegen. Dass die Benutzung Ihrer Internetplattform, vermutlich aufgrund von Überlastung, zu erheblichen Verzögerungen führt, wird aus zahlreichen Kommunen übereinstimmend berichtet. Gleiches gilt für die Telefonhotline der EAR; insofern ist es besonders bemerkenswert, dass Sie vor der Belastung knapper Kapazitäten durch Versuchsanhufe warnen.

Die Koordination der Entsorgungsaufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Hersteller durch EAR verläuft ohnehin alles andere als reibungslos. Vor diesem Hintergrund ist die Androhung von ungerechtfertigten Gebühren ungeeignet, die Zusammenarbeit und die Arbeitsabläufe zu verbessern. Es wäre daher sehr wünschenswert, dass Sie sich von entsprechenden Äußerungen Ihrer Mitarbeiter schnell und deutlich distanzieren. Andernfalls müssten wir unseren Mitgliedern ausdrücklich empfehlen, den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufgrund der Unzulänglichkeiten der Standardmeldewege zu belegen und zu dokumentieren sowie die Zahlung jeglicher Gebühren an EAR zu verweigern. Zielführender erscheint es uns jedoch, gemeinsam an der dringend gebotenen Behebung der offenkundigen Mängel der Abhollogistik zu arbeiten. Wir bitten Sie daher dringend darum, gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden für Rechtsklarheit in dieser wichtigen Frage zu sorgen“.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat mit Schnellbrief vom 8.6.2006 den Städten und Gemeinden zu dem einen Fragebogen übersandt, mit welchem gemeinsam mit dem Umweltministerium NRW abgefragt wird, welche Problemstände bei der Entsorgung der Elektro-Altgeräte zu verzeichnen sind (siehe auch Mitt. StGB NRW Juni 2006 Nr. 409). Die Geschäftsstelle bittet um rege Teilnahme an der Abfrage, zumal das Umweltministerium NRW im Rahmen der Abfrage auch klären möchte, wie viele Übergabestellen es in NRW nunmehr gibt.

Az.: II/2 31-02-8 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2006

474 Umsetzung des Umgebungsärmgesetzes in NRW

Die Geschäftsstelle hat mit Datum vom 19. Mai 2006 das Umweltministerium NRW zur Frage der Umsetzung des Bundes-Umgebungsärmgesetzes (§§ 47 a – 47 f BImSchG) in NRW erneut angeschrieben. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Die bevorstehende Umsetzung des Umgebungsärmgesetzes des Bundes in nordrhein-westfälisches Landesrecht

sorgt in vielen Städten und Gemeinden derzeit für Diskussionen, die für uns Anlass sind, uns noch einmal an Sie zu wenden. Bis zum 30.06.2007 sind Lärmkarten u.a. für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr zu erarbeiten. Die verbliebene Zeit für diese Aufgabe ist denkbar knapp.

Durch Bundesrecht ist nicht abschließend geklärt, wer zukünftig für die Aufstellung von Lärmkarten und nachfolgend für die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen zuständig ist. Das Bundesimmissionsschutzgesetz sieht eine alternative Zuständigkeit der Gemeinden oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor. Damit bedarf es zwingend einer konstitutiv wirkenden Zuständigkeitsregelung durch das Land.

Wir haben in verschiedenen Gesprächen mit Ihnen und Ihrem Haus immer deutlich gemacht, dass die Natur der neuen Aufgaben deutlich für eine Verankerung der Aufgabenzuständigkeit bei den Behörden des Landes spricht. Zahlreiche Rückkontakte mit unseren Mitgliedskommunen bestärken uns in dieser Auffassung. Eine Zuständigkeit der Gemeinden für die Lärmkartierung entlang der Hauptverkehrsstraßen oder auch im Umfeld von Großflughäfen würde einen Flickenteppich von Lärmkarten erzeugen, der wenig sinnvoll erscheint. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die spätere Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen – bezüglich derer die Lärmkartierung erhebliche Erwartungen wecken dürfte – sinnvoller Weise nur in überörtlicher Konzeption abgearbeitet werden könnte. Bei der Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie haben die Bezirksregierungen als Maßnahmen-Organisator und übergeordneter Moderator die unterschiedlichen Nutzergruppen zusammengeführt. Diese positiven Erfahrungen sprechen für ein vergleichbares Vorgehen bei der Umsetzung des Umgebungsärmgesetzes.

Eine gemeindliche Zuständigkeit für die Lärmkartierung ist bereits mehrfach gutachterlich verworfen worden. Wir verweisen insoweit auf die Machbarkeitsstudie in Rheinland-Pfalz vom 30.11.2005 und den Bericht des Deutschen Instituts für Urbanistik zur „Werkstatt zur Lärmkartierung“ vom 28.02.2006. Beide Studien machen deutlich, dass eine gemeindliche Zuständigkeit wenig sinnvoll ist. Auch in Baden-Württemberg ist eine Zuständigkeit der Landesbehörden zumindest für den ländlichen Raum vorgesehen. Wir vermuten, dass auch die in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie für Nordrhein-Westfalen diese Bewertung stützen wird. Dem Endbericht sehen wir daher mit Spannung entgegen.

Sollte das Land sich entschließen, die Zuständigkeit auf die Kommunen zu übertragen, gehen wir davon aus, dass es sich bei dieser Zuständigkeitsübertragung um einen Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips gem. Art 78 Abs. 3 der Landesverfassung handelt. Auch wenn die Aufgabe materiell durch europa- und bundesrechtliche Vorgabe geprägt wird, obliegt die Zuständigkeitsentscheidung allein dem Landesgesetzgeber, so dass die finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nach den Regeln des Konnexitätsausführungsgesetzes ausgelöst würde.

Wir sind gerne bereit, in einem weiteren Gespräch nach einvernehmlichen Lösungen für die Zuständigkeitsfrage zu suchen. Denkbar erscheint uns z. B., einzelnen Städten,

die bereit und in der Lage sind, die Aufgabe zu übernehmen, eine Option auf die Übertragung der Zuständigkeit einzuräumen. Angesichts des wachsenden Zeitdrucks wären wir für eine baldige Entscheidungsfindung dankbar.

Az.: II/2 70-31 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2006

475

Unkrautfrei ohne Reue

Unter dem Titel „Unkrautfrei ohne Reue - Wie wird man lästige Unkräuter los, ohne Wasser und Umwelt zu gefährden?“ hat der Arbeitskreis „Pflanzenschutzmittel-Information“ sein Informationsangebot im Internet unter www.wasser-und-pflanzenschutz.de erweitert. Dabei hat er ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die angebotenen Informationen möglichst viele Tipps für die Praxis enthalten. Außerdem erfolgt eine systematische Ansprache aller relevanten Zielgruppen:

- Anwender von Pflanzenschutzmitteln im häuslichen Bereich
- Anwender in der sogenannten Freiflächenpflege der Kommunen sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe
- Mitarbeiter des Handels, die für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln zuständig sind
- Wasserversorgungsunternehmen
- Lehrer und Schüler

Das Internet-Angebot behandelt schwerpunktmäßig folgende Themen:

- Tipps zur Unkrautentfernung ohne Chemie
- Welche Geräte gibt es?
- Was ist rechtlich zulässig, wo gibt es Einschränkungen?
- Wo ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten, wie werden die Mittel sachgerecht eingesetzt?
- Was muss der Handel beachten, wenn er Pflanzenschutzmittel verkaufen will?
- Wo kann ich mich unabhängig beraten lassen?
- Wo gibt es weitere Informationen?
- Wie sieht es um die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Verfahren zur Unkrautentfernung aus?
- Wie können Wasserversorgungsunternehmen ihre Kunden über den richtigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln informieren?

Das Internet-Angebot bietet außerdem die Möglichkeit, die Informationsflyer des Arbeitskreises herunterzuladen. Im Arbeitskreis „Pflanzenschutzmittel-Information“ kooperieren: Verbände und Unternehmen der Wasserwirtschaft, des Garten- und Landschaftsbaus, die Landwirtschaftskammer NRW, Umweltbehörden und Pflanzenschutzmittelanbieter. Ziele des Arbeitskreises sind unter anderem:

- Schutz der Gewässer vor dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus dem häuslichen oder kommunalen/gewerblichen Bereich (Freiflächen-Pflege)
- Bereitstellen von Informationen rund um die Unkrautentfernung für Verbraucher sowie die Verantwortli-

chen in der kommunalen und gewerblichen Freilächen-Pflege

- Informationsplattform für Mitarbeiter des Handels, die für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln zuständig sind.

Az.: II/2 10-00 qu/qu

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Buchbesprechungen

Rechtsprechung zum kommunalen Verfassungsrecht

Entscheidungssammlung von Prof. Dr. A. von Mutius, 48. Erg.-Lief., Januar 2006, 324 Seiten, DIN A5. Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 3.080 Seiten, 96,- € in 3 Ordnern. Verlag Reckinger & Co.KG, Siegburg

Die Entscheidungssammlung auf der Grundlage der Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW wurde mit weiteren Entscheidungen aktualisiert.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Praxis der Kommunalverwaltung (359. Lief.)

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung).

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 359. Nachlieferung, Preis € 54,80

Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG GmbH & Co. KG, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777, www.kommunalpraxis.de, e-mail: Info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 4d - Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Von Dipl.-Finanzwirt Herbert Klaus, Dipl.-Finanzwirt Claus-Werner Genge, Dipl.-Finanzwirt Helmut Hörcher und Dipl.-Betriebswirt (VWA) Dipl.-Finanzwirt Hartmut Röwekamp

Das GewStG wurde durch diverse Gesetze geändert, u.a. durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004, das Gesetz zur Organisationsform in der gesetzlichen Rentenversicherung und durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz. Neben der Einarbeitung dieser Änderungen erfolgte eine Aktualisierung hinsichtlich der jüngsten Rechtsprechung und neuesten Literatur. Berücksichtigung fanden darüber hinaus die Schreiben und Verfügungen des Bundesfinanzministeriums.

F 10 NW - Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (NachbG NW)

Von Detlef Stollenwerk

Mit der Überarbeitung des Beitrags wurde die letzte Änderung des Gesetzes vom 5.4.2005 berücksichtigt. Die Aktualisierung betrifft vor allem die §§ 3 (Ausschluss des An-

spruchs), 36 (Standort der Einfriedung), 47 (Ausschluss des Beseitigungsanspruchs), 53 (Übergangsvorschriften) und 55 (In-Kraft-Treten) sowie die Aufhebung des § 51. Darüber hinaus wurden die im Anhang abgedruckten Vorschriften-texte auf den neuesten Stand gebracht.

L 1a - Das Namensrecht

Von Dipl.-Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr

Die Aktualisierung des Beitrags berücksichtigt zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen (z.B. Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsgesetzes) und die neueste Rechtsprechung. Ergänzt wurde außerdem die Auflistung der Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe für Eltern und Kinder.

L 2 - Das Nottestament vor dem Bürgermeister

Von Rechtsanwältin Isabelle Rinke

Der Beitrag wurde grundlegend überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht, wobei die einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie z. B. das Beurkundungsgesetz, jeweils mit dem aktuellen Stand berücksichtigt wurden. Die im Anhang abgedruckten Muster wurden neu bearbeitet.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Juli 2006

5. und 6. Ergänzungslieferung TVöD

5. Aktualisierung

Stand: April 2006. 304 Seiten und Ordner 2. € 84,80. Bestellnr.: 7685-4844-005.

Loseblattwerk in 2 Ordnern. 1.962 Seiten. € 118,-. ISBN 3-7685-4844-9

6. Aktualisierung

Stand: Mai 2006. 326 Seiten und 12 Griffregisterblätter. € 88,50. Bestellnr.: 7685-4844-006. Loseblattwerk in 2 Ordnern. 2.180 Seiten. € 118,-. ISBN 3-7685-4844-9

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den Besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe. Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. 978-3-7685-4844-9. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, www.huethig-jehle-rehm.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von „Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitierten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Az.: G/3

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Energierechtsreform 2005

Band 1: Einführung, Normtexte, Materialien, v. Ulrich Büdenbender u. Peter Rosin, 989 S., 94 Euro, Energiewirtschaft und Technik Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 18 53 54, 45203 Essen, Tel. 02054-95 32-30, Fax: 02054-95 32-60, Pia.Toben@etvessen.de, www.et-energie-online.de

Im Juli 2005 ist das neue Energiewirtschaftsrecht in Kraft getreten. Der vorliegende Band ist der erste Teil eines dreibändigen Grundlagenwerks über das neue Energierecht. Er enthält maßgebliche Texte, einschlägige Materialien und eine breit angelegte Einführung in das neue Energierecht. Band 2 zum Unbundling wird im 2. Halbjahr 2006 erscheinen. Band 3 zur Regulierung wird die ersten praktischen Erfahrungen mit der Regulierung der Netznutzungsentgelte einbeziehen und wohl Anfang 2007 herauskommen. Das dreibändige Grundlagenwerk steht im Zusammenhang mit der Reihe „Düsseldorfer Schriften zum Energie- und Kartellrecht“. Hier werden Einzelthemen monografisch aufgearbeitet. Die Schriftenreihe und das dreibändige Werk zur Energierechtsreform zeichnen sich durch wissenschaftliche Aufarbeitung des Stoffs wie auch klaren Praxisbezug aus. Das Gesamtwerk richtet sich vorrangig an Juristen bei Energieversorgungsunternehmen, Energieverbrauchern, Verbänden, Behörden, Gerichten sowie in der Wissenschaft. Daneben werden aber auch Vertreter anderer Berufsrichtungen wie Ingenieure oder Betriebswirte angesprochen.

Az.: IV/3 811-00/5

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Kommunalrecht

Kommunalrecht von Prof. Dr. Martin Burgi, Reihe Grundrisse des Rechts, Beck, München 2006, , ISBN 3-406-54303-0, Preis 18,50 Euro

Das Studienbuch behandelt den Pflichtfachstoff im Kommunalrecht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Landesgesetze. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtslage der Gemeinden. Dazu werden deren Verhältnisse zum Staat sowie deren eigene spezifische Organisationsstruktur behandelt. Weitere Schwerpunkte der Darstellung bilden kommunale Satzungen, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Betätigung einschließlich der Privatisierung. Besonderer Wert wird auch auf die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten gelegt.

Durch einen klaren Aufbau, eine eingängige Diktion, durch Prüfungsschemata sowie zahlreiche Beispiele wird das

schwierige Rechtsgebiet verständlich und plastisch dargestellt. Entsprechend den Anforderungen in Klausur und Praxis wird dabei häufig von spezifischen Problemen der Zulässigkeit und Begründetheit verwaltungsgerichtlicher Klagen ausgegangen. Dieser Band eignet sich nicht nur für Studenten und Referendare, sondern gibt auch Praktikern und Kommunalpolitikern einen konzentrierten Überblick.

Az.: G/3

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Öffentliche Veranstaltungen

Rechtssicherheit für Genehmigungsbehörden, Kontrollorgane, Sicherheitsverantwortliche und Veranstalter. Ringordner, DIN A 5, ca. 300 Seiten, Preis: 78,00 EUR inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten, Preise gelten nur für Zustelladressen in Deutschland. Auslandspreise auf Anfrage, Bestell-Nr.: 1279/500

Die Zahl der Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nimmt stetig zu, verstärkt durch Trendsportarten wie Inliner-Events. Durch die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 ist ein weiterer Anstieg zu erwarten. Je nachdem ob eine Genehmigung oder verkehrsrechtliche Anordnung notwendig ist, müssen zahlreiche Sonderregelungen beachtet werden, zur Fußball-WM weitere Ausnahmeregelungen, u. a. im Lärmschutz.

Doch wer haftet bei Verstößen wie versperrten Notausgängen und fehlenden Sanitätern oder bei Schäden, z. B. durch randalierende Besucher? Wie Sie sich wirksam schützen können, erfahren Sie in dieser neuen Arbeitshilfe.

Az.: I/2 100-00

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen

Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, Verfassungs – Kommunal – Polizei- und Ordnungsrecht - öffentliches Baurecht, von Prof. Dr. Johannes Dietlein, Prof. Dr. Martin Burgi, Prof. Dr. Johannes Hellermann, Reihe Landesrecht Nordrhein-Westfalen, Beck, München 2006, Preis 29,80 Euro, ISBN 3-406-53911-4

Mit dem vorliegenden Lehrbuch soll Studenten, Referendaren und kommunalen Praktikern eine auf ihre spezifischen Lernbedürfnisse zugeschnittene Darstellung der zentralen Fach- und Prüfungsgebiete des öffentlichen Rechts an die Hand gegeben werden. Die verwaltungsrechtlichen Pflichtfächer Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht sowie öffentliches Baurecht werden bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen dargestellt. Besonderer Wert wurde dabei auf eine verständliche und übersichtliche Aufbereitung des Stoffes sowie auf eine reiche Fallanschauung gelegt. Weiterführende Hinweise am Ende eines jeden Abschnitts ermöglichen eine rasche Erschließung spezieller Problembereiche. Zahlreiche Kontrollfragen mit beigefügten Antworten geben Aufschluss über den konkreten Lernstand und verhelfen so zu einer gezielten Behebung noch vorhandener Wissenslücken.

Insofern wurde das Buch konzipiert zur Vorlesung begleitenden Mitarbeit sowie zur systematischen Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen. Zugleich ermöglicht es aber auch den Rechtsreferendaren eine schnelle Wiederholung der zentralen Lerngebiete des öffentlichen Rechts. Insofern han-

delt es sich um ein Lernbuch. Gleichwohl eignet es sich als Nachschlagewerk auch für den kommunalen Praktiker.

Az.: G/3

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Reisekostenrecht des Landes NRW

Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemann, Regierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW

67. Erg.-Lief., April 2006, 276 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 1.819 Seiten, in zwei Ordnern 104,00 EUR. ISBN 3-7922-0157-7. Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Diese Lieferung berücksichtigt die Änderungen der Trennungsschadigungsverordnung durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes. Neu aufgenommen wurde der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit dem Besonderen Teil Verwaltung sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) mit dem Besonderen Teil BBiG. Diesen Tarifverträgen ist insbesondere in den Kommunalverwaltungen erhebliche Bedeutung beizumessen.

Die aktuellen lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sowie die neuen Sachbezugswerte wurden aufgenommen, die Hotellisten und die Tabellen über die wichtigsten reisekostenrechtlichen Abfindungssätze überarbeitet.

Az.: G/3

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (ASiG)

Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, bearbeitet von Horst Peter Weber, Ltd. Ministerialrat a.D., begründet von Matthias Nöthlich, ehemals Ministerialdirigent im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Stand 2006, Loseblatt-Kommentar, einschl. 15. Lieferung, 1.094 Seiten, in 1 Ordner, DIN A 5, EURO (D) 49,80. Ergänzungen bei Bedarf. ISBN 3 503 04035 8, Erich Schmidt Verlag

Dieser Kommentar stellt dem Sicherheitsingenieur und anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit, dem Arbeitgeber und Betriebsrat, der betrieblichen Führungskraft, Aufsichtspersonen und den in Zweifelsfällen entscheidenden Juristen ein stets aktuelles Grundlagen- und Nachschlagewerk zur Verfügung. Das Werk bietet u.a.:

- eine ausführliche Kommentierung,
- die aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen,
- die Textfassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG),
- Auszüge von Gesetzen, Verordnungen und Verträgen (Verw-VerfG, OWiG, StGB, BetrVG, VwGO, EG-Vertrag),
- Festlegungen und Hilfen zur Entwicklung von Arbeitsschutz-Managementsystemen.

Mit der 15. Lieferung wird die Kommentierung auf den aktuellen Stand gebracht. Aktualisiert werden die Kommentierung zum ArbSchG und zum ASiG, die Texte des ASiG, des AÜG, der PSA-BV, der LansthandhabV und der BildscharbV sowie die Verzeichnisse der EG-Rechtsakte. Bestellmöglichkeit online unter www.ESV.info/3_503_04035_8.

Az.: I 037-30-9/1

Mitt. StGB NRW Juli 2006

ABC des Anliegerbeitragsrechts

Dipl.-Komm. Günter Schulte/Dipl.-Komm. Roland Kirchoff, Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, ISBN 3-452-26026-7.

Dieses Lexikon erläutert das Anliegerbeitragsrecht hinsichtlich der Erhebung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen:

- Erschließungs- und Straßenbaubeiträge werden in einem Band behandelt
- Die Rechtsprechung untermauert in Leitsätzen die einzelnen Erläuterungen
- Die Erläuterungen sind umfassend und prägnant
- Durch ihre Praxiserfahrung konnten die Autoren aktuelle Probleme, Anforderungen und Arbeitsweisen der Praktiker berücksichtigen
- Im Anhang sind die in den Erläuterungen und Urteilen zitierten Gesetze wie z. B. BauGB, Abgabenordnung und die Kommunalabgabengesetze der einzelnen Länder abgedruckt.

Mit diesem Nachschlagewerk erhalten Kommunale Verwaltung, Rechtsanwälte und Beitragspflichtige, Juristen wie Nichtjuristen, eine schnelle und verständliche Hilfestellung zum Anliegerbeitragsrecht.

Az.: III/1 480-80

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200

Recht der Kommunalfinanzen

Abgaben - Haushalt - Finanzausgleich - von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke/Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M./Prof. Dr. Christian Waldhoff, Verlag C.H. Beck, 2006, XX, 841 Seiten, in Leinen € 158,00, ISBN: 3-406-54263-8.

Die Finanzen vieler Kommunen sind gegenwärtig wie der öffentliche Gesamthaushalt insgesamt in einem desolaten Zustand. Finanzielle Engpässe bestimmen weitgehend die politischen Entscheidungen. Oft muss die Flucht in die Verschuldung gesucht werden. Hinzu kommen langfristige Lasten, die sich aus unterlassenen Investitionen und Instandhaltungen, aber auch aus den Versorgungsansprüchen der Beamten ergeben. Auf nächste Generationen wird verlagert, was kaum noch zu schultern sein wird.

Das Thema „Finanzen“ überlagert zunehmend die fachpolitische Diskussion und löst einen enormen Informations- und Beratungsbedarf in allen Facetten dieses Aufgabenbereichs aus. Vor diesem Hintergrund kommt ein umfassendes Werk zum „Recht der Kommunalfinanzen“ gerade recht.

Vielleicht zunächst das Negative: Wer sich lediglich einen allgemeinen Überblick über das Thema Kommunalfinanzen verschaffen will, sollte zu einem anderen Werk greifen. Das vorliegende Kompendium ist zu diesem Zweck ob seines Umfangs und der erkennbaren wissenschaftlichen Ambitionen nur sehr eingeschränkt geeignet. Auch der Anspruch als „Praktikerhandbuch“ wird angesichts der Breite der Erörterungen und des extensiven Fußnotenapparats nur bedingt erfüllt. Als störend dürfte der Eine oder Andere schließlich die gewählte Schriftgröße empfinden, die man selbst mit einigem Wohlwollen nicht als augenfreundlich bezeichnen kann.

Wer allerdings ein Werk sucht, das den aktuellen Wissensstand zu den meisten Aspekten des Themas Kommunalfinanzen sorgfältig, fundiert und kompetent zusammenfasst, der ist mit der Neuerscheinung bestens bedient. Das Werk wendet sich nach eigener Aussage an Kommunalbehörden, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmen.

Ausgewiesene Experten der Materie behandeln u.a. das Abgabenrecht, das Haushaltsrecht sowie das Finanzausgleichsrecht von Gemeinden und Kreisen. Fragen des Abgabenrechts spielen z.B. für die Erhebung der Gewerbesteuer von Unternehmen oder die Anfechtung kommunaler Abgabenbescheide eine Rolle. Haushaltsrecht und Finanzausgleichsrecht sind gerade in Zeiten knapper Kassen in praktisch jeder Kommune von Bedeutung, z.B. bei der täglichen Arbeit der Kämmereien. Das kommunale Haushaltsrecht erlebt zurzeit einen Systemwechsel von der hergebrachten Kameralistik zur Doppik (Doppelte Buchführung in Konten). Entsprechende neue gesetzliche Regelungen sind z.B. in Nordrhein-Westfalen und Hessen schon eingeführt; in vielen anderen Ländern sind die Planungen bereits weit fortgeschritten.

Aber auch andere wichtige Themen wie z.B. das Konzessionsabgaberecht oder kommunales Kassenrecht finden Berücksichtigung. Zu begrüßen ist auch die separate Darstellung vor „Querschnittsthemen“ wie z.B. „Lenkungszwecke kommunaler Abgaben“ oder „Rechtsschutz gegen kommunale Abgabenforderungen“.

Ausführliche Literatur- und Rechtsprechungshinweise erleichtern den vertieften Einstieg in Einzelprobleme. Insge-

samt ist das Werk ein „Muss“ für alle, die intensiv mit dem Thema Kommunalfinanzen befasst sind.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juli 2006

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Sponer / Steinherr – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

7. Aktualisierung. Stand: Juni 2006. 308 Seiten und ein Leerordner für Schnelldienst. 89,70 €. Bestellnr.: 7685-4844-007

Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe. Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk in 2 Ordnern. 2.402 Seiten. € 118,--. ISBN 3-7685-4844-9

978-3-7685-4844-9. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, www.huehig-jehle-rehm.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von „Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitierten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und zuzusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des allgemeinen Teils und der besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Az.:G/3

Mitt. StGB NRW Juli 2006

TVöD - 7. Aktualisierung

7. Aktualisierung

Stand: Juni 2006. 308 Seiten und ein Leerordner für Schnelldienst. € 89,70. Bestellnr.: 7685-4844-007

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit Erläuterung

zu den allgemeinen sowie den besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe. Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk in 2 Ordnern. 2.402 Seiten. € 118,-. ISBN 3-7685-4844-9

978-3-7685-4844-9. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, www.huethig-jehle-rehm.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von „Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitierten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des allgemeinen Teils und der besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Az.: G / 3

Mitt. StGB NRW Juli 2006